

Ausschussvorlage ULA 20/43

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Land-
schaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)
– Drucks. [20/10374](#) –**

1.	DGB / IG Bauen-Agrar-Umwelt Region LV Forst und Naturschutz Hessen	S. 1
2.	Verband Hessischer Fischer e. V.	S. 4
3.	Zentrum für Artenvielfalt am HLNUG	S. 15
4.	RhönNatur e. V.	S. 16
5.	NABU – Landesverband Hessen e. V.	S. 18
6.	Hessischer Landkreistag	S. 22

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

7.	Tilman Kluge	S. 33
8.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 53

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Land-
schaft

Ohne Drucksachennummer

Verbändeanhörung zum Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) 08.12.2022

Sehr geehrte Frau Keul,

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein „Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft“ (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) im Rahmen der Verbändeanhörung bedanken.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich die Novellierung, da sie mehr Klarheit bringt. Allerdings ist unserer Ansicht nach die Einstellung zur Landwirtschaft nach wie vor zu unkritisch. Auch werden Eingriffe in Natur und Landschaft, die etwa in Folge des Klimawandels durchgeführt werden sollen, z.T. zu stark vereinfacht. Hier wären restriktivere Regelungen wünschenswert.

Wir schlagen die folgenden konkreten Formulierungsvorschläge (in roter Schrift) vor:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Strukturpolitik

Liv Dizinger
Abteilungsleiterin

Liv.Dizinger@dgb.de

Telefon: 069-27300546

Telefax: 069-27300545

Mobil: 0171-8658334

Zu § 1 Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt:

(...) die vom Aussterben bedroht, **gefährdet** oder von besonderem Rückgang (...)

Zu § 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur:

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft **um ihrer selbst willen und** als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (...)

Begründung: Noch immer ist das Gesetz von einer rein anthropozentrischen Sichtweise geprägt. Die Natur sollte auch um ihrer selbst willen geschützt werden.

Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft:

(1) Die nachhaltige **und naturnahe** Land- und Forstwirtschaft hat besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz. Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und



ihre Landschaftsbestandteile sind zudem als Quelle regionaler Lebensmittel, für die Erzeugung von Holz als nachwachsendem Rohstoff sowie als identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden.

Zu § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft:

- (2) (...) 2. regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere entlang von Verkehrswegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie entlang von Leitungen zur Ver- und Entsorgung ohne Neu- und Ausbaumaßnahmen, einschließlich der Pflege der unter Abs.1 Nr. 7 genannten Landschaftsstruktur sowie der regelmäßig wiederkehrenden landschaftsschonenden Pflege weiterer Bestandteile und Nebenanlagen von Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht die biologische Vielfalt von Lebensräumen gefährden; (...).

Begründung: Die geplante grundsätzliche Freistellung von der Eingriffsregelung bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Leitungen und ganz allgemein an der Landschaftsstruktur halten wir zu weitgehend und sollte daher restriktiver geregelt werden.

- (3) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten festlegen, dass die Beseitigung eines Lebensraumes, der durch rechtmäßige Nutzung oder zeitweises Unterlassen entstanden und aufgrund der Zweckbestimmung der Fläche nicht auf Dauer angelegt ist, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung, nach Prüfung einer möglichen Schutzwürdigkeit; nicht als Eingriff gilt (Natur auf Zeit).

Begründung: Auch bei dieser an sich sinnvollen Möglichkeit „Natur auf Zeit“, muss vor der Zerstörung/Beseitigung eine Mitsprachemöglichkeit durch die Naturschutzverwaltung und Prüfung einer möglichen Schutzwürdigkeit im Einzelfall erhalten bleiben.

Zu § 13 Eingriffsregelung:

Der Absatz 2 sollte komplett entfallen, da dort die im BNatschGe vorgegebene wissenschaftliche Definition „Naturraum“ durch die Einfügung reiner verwaltungsrechtlicher Abgrenzungselemente konterkariert wird.

Begründung: Die alte Definition des naturräumlichen Ausgleichs ist zwar nicht ohne Schwierigkeiten, aber weiterhin sinnvoll. Der Eingriff in einen Naturraum sollte nach Möglichkeit grundsätzlich immer auch in diesem wieder kompensiert werden. Nur wenn dies nach intensiver Suche nicht möglich ist, kann/sollte eine Ausnahme erfolgen. Diese dann aber möglichst in einem angrenzenden Naturraum und nicht einfach in einem irgendwo gelagerten verwaltungsrechtlichen Abgrenzungsbereich.



4) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht **dauerhaft negativ** beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.

Begründung: Den grundsätzlichen Ausschluss von „landwirtschaftlich nutzbaren Flächen“ für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen halten wir für zu weitgehend.

Zu § 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen (§ 20 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Über § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist bei allen Maßnahmen, die dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen, vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführter Maßnahmen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme **und besondere Interessen des Naturschutzes** dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Im Einzelfall einer naturschutzfachlichen Maßnahme, die einem besonderem naturschutzfachlichen Erfordernis oder einer besonderen zeitlichen Notwendigkeit unterliegt, müssen ordnungsrechtliche Schritte jederzeit möglich bleiben.

Zu § 57 Naturschutzbeiräte

(4) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig **und umfassend** zu unterrichten, dies gilt insbesondere für (...)

Begründung: Das Wort „umfassend“ sollte zwingend erhalten bleiben.

Darüber hinaus fordern wir, dass das Devolutionsrecht der Naturschutzbeiräte wieder eingeführt wird. Dieses war ein wichtiges und wirksames Korrektiv für das Handeln der Verwaltung und sollte daher unbedingt wieder eingeführt werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Formulierungsvorschläge in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Dizinger', is written over a horizontal line.

Liv Dizinger

Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Rheinstraße 36 · 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Frau Petra Baumann
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

**Betr.: Ihr Schreiben vom 08.11.2022, Geschäftszeichen n.b., Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)
Einleitung der Verbändeanhörung/Möglichkeit zur Stellungnahme
Hier: Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Entwurf des HeNatG, und nehmen dazu Stellung wie folgt. Nach einem grundsätzlichen ersten Teil bezüglich der Gesetzssystematik und Begründung des Gesetzes, beziehen wir uns in einem zweiten Teil im Einzelnen weitgehend nur konkret auf eingetretene Veränderungen bzw. führen Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen auf. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge unsererseits sind *kursiv* hervorgehoben und folgen auf die Anführung des jeweiligen Bezugspunktes.

Hauptgeschäftsstelle

Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 30 20 80
Telefax: 0611 – 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDE33HAN30



Erster Teil: Grundsätzliche Anmerkungen zur Begründung des HeNatG

Zu: Begründung, Allgemeiner Teil

- (S. 41): „Wesentliche Leitlinien des Gesetzesentwurfs sind es,
 - 1) Die wichtige Rolle von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Partnerin des Naturschutzes und die besondere Vorbildfunktion des Landes zur Wahrung von Natur und biologischer Vielfalt zu regeln,...

Die Fischereiwirtschaft sowie auch die Angelfischerei spielen eine große Rolle bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie beim Erhalt natürlicher Funktionen von Gewässern, Auen und Übergangslbensräumen. Nur durch eine nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung, eigene Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen sowie auch die nach guter fachlicher Praxis ausgeübte Hege und Pflege konnte der Zustand vieler Gewässer trotz widriger Einflüsse verbessert, wiederhergestellt oder erhalten werden. Dennoch besteht neben dem Schutzbestreben auch zugleich ein Nutzungsbestreben, welches ebenfalls mittels ökologisch ausgerichteter Gesetze und Handlungsweisen dafür sorgt, dass ein nahezu flächendeckendes Monitoring und die Erhebung von Daten wie z.B. Fangprotokollen und chemisch-physikalischen Untersuchungen durchgeführt werden. So existiert neben dem Ziel des reinen Schutzes auch das Ziel des Schutzes durch Nutzung. Um dies zu gewährleisten, existieren seit langem Spezialgesetze wie das Fischereigesetz oder auch das Jagdgesetz.

Diese sind anders als das Naturschutzrecht und Landschaftsschutzrecht kein Umweltrecht im engeren Sinn, denn ihre primären Zwecke sind die Ermöglichung, Regelung und Begrenzung der Fischerei, nicht aber die direkte Regelung des Umweltschutzes. Dennoch weisen einzelne Vorschriften (Hege und Pflege; gute fachliche Praxis) einen engen Bezug zum Naturschutz auf. Mittels der Definition dieser Bestandteile sind entsprechend auch ökologische Belange regelbar, ohne dabei Fischerei- und Naturschutzrecht zu vermischen. Eine hier beschriebene Regelung der Rolle der Fischereiwirtschaft durch das HeNatG greift jedoch in dieser Ausdrucksweise in bestehende Gesetze ein.

Insofern wäre es sinnvoller nicht von einer Regelung, sondern von einer Anerkennung bzw. Wahrnehmung der Rolle zu sprechen.

- (S. 45): „Die Spezialregelungen des Hessischen Schulgesetz und im Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bleiben unberührt. Schulen berücksichtigen die Themenfelder im Rahmen ihrer besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Im Rahmen der Lehrerbildung finden die Ziele und Aufgaben im Themenfeld Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung. In Schulen werden diese Angebote im Rahmen der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes gemacht.“



Zu den in außerschulischen Bildungseinrichtungen zu übermittelnden Themengebieten der Umweltbildung sollte die Fischerei (Berufs- aber auch Angelfischerei) einen Part einnehmen. Ebenso Fische als Nahrungsmittel sowie die Art der Haltung bzw. des Nahrungserwerbs. Insbesondere bei schulischen Begleitveranstaltungen ist uns aufgefallen, dass es bei Kindern und Jugendlichen z.T. ausgeprägte Wissenslücken im Bereich des Nahrungserwerbs oder der Haltung von Lebewesen wie Fischen gibt. Zugleich ist jedoch deren Interesse an weiterführendem Wissen im Bereich der Gewässerökologie, Fischwirtschaft oder auch Angelfischerei sehr groß. Die Angelfischerei wird leider noch immer gerne als Randerscheinung abgetan, stellt jedoch zahlenmäßig eines der wichtigsten und beliebtesten Hobbys mit Umweltbezug in Deutschland dar.

Zweiter Teil: Anmerkungen und Vorschläge zum HeNatG

- **§2 (1) Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie behördlichen Entscheidungen auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen auch Klimaschutz und Klimaanpassung, auch unter Wahrung der Klimafunktion des Bodens, in besonderer Weise Berücksichtigung finden.**

Die Berücksichtigung der Klimafunktion des Bodens bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist äußerst sinnvoll und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Jedoch vermissen wir hier leider ebenso die wichtige Rolle der Gewässer beim Klimaschutz. Wasser und darüber hinaus auch unsere Gewässer ermöglichen unseren Böden überhaupt erst die wichtigen Klimafunktionen. Jedoch findet man nur wenig Erwähnung unserer Gewässer (Oberflächengewässer, aber auch Grundwasser) hinsichtlich deren Rolle. Insbesondere wünschen wir uns eine stärkere Betrachtung der Oberflächengewässer hinsichtlich deren Klimafunktion. So sind diese neben der reinen Wasserversorgung zugleich wichtig für den Temperaturhaushalt unserer Landschaft, können aber auch als CO₂-Senken fungieren.

Nicht zu vernachlässigen sind auch die kleinräumigen Klimafunktionen von Bächen, Flüssen, Teiche, etc. in urbanen Gebieten. Diese dienen vor allem in den Sommermonaten der Temperaturregulierung der Städte. Bäche oder Flüsse sind zudem lineare oder geschwungene Strukturen, die zugleich die Funktion von Frischluftschneisen mit zusätzlichem Kühleffekt erfüllen.

Bei einem Gewässerverbau oder dem Rückstau in Folge von Querbauwerken durch Wasserkraftanlagen, kann neben den zahlreichen weiteren negativen ökologischen Folgen jedoch auch die Bildung und der Ausstoß z.B. von Methan verstärkt werden. Betrachtet man die Bilanzierung dieser Flächen, so ist sicherlich von einer großen Rolle bei der Speicherung von CO₂ als auch bei Ausgasungsprozessen auszugehen. Welche Rolle unsere Gewässer zukünftig hinsichtlich des Klimawandels haben werden, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen und dem Umgang mit dieser Problematik ab.



Neben den zahlreichen Einleitungen und Wasserkraftwerken, die glücklicherweise manchmal in den Fokus rücken, werden deren Auswirkungen hinsichtlich des Klimawandels aber auch der Artenvielfalt leider noch immer heruntergespielt. Betrachtet man die herausragende Bedeutung unserer Gewässer hinsichtlich der Vielzahl an Wirbellosen, Insekten, Fischen, Vögeln und Säugetieren, welche direkt oder indirekt auf Gewässer angewiesen sind, so wird schnell klar, dass ohne intakte Gewässer kaum eine Art im Stande wäre zu überleben. Gewässerrenaturierungen und ein Rückbau von Wasserkraftanlagen wirken sich dabei nicht nur positiv auf den Lebensraum aus, sondern spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel.

Der vergangene Sommer, welcher durch extremen Wassermangel geprägt war, sollte Indiz genug dafür sein, dass unseren Gewässern als Lebensadern der Landschaft und dem Kampf gegen Gewässerverbau mehr Bedeutung beigemessen werden muss.

Stattdessen wird leider noch immer versucht ideologisch zu arbeiten und Fakten zu beschönigen, statt sich den tatsächlichen Problemen zu widmen.

Leidtragend sind seit vielen Jahren diejenigen, die sich im Ehrenamt und auch mit eignen finanziellen Mitteln für den Erhalt gefährdeter Arten wie dem Aal oder auch für die Renaturierung einsetzen und trotz der widrigen Umstände über viele Jahrzehnte unsere Gewässer gut bewirtschaftet und damit am Leben erhalten haben.

- **§3**

Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sind Insekten und andere wirbellose Tierarten in besonderer Weise zu schützen und ihre Lebensräume zu bewahren und, wo möglich, wiederherzustellen, insbesondere bei allen Planungen, bei der Nutzung von Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, bei der Verwaltung von Schutzgebieten und durch die entsprechende Ausrichtung von Förderprogrammen. Eine Verpflichtung zur Änderung der gegenwärtigen Zweckbestimmungen der Flächen folgt daraus nicht.

Anmerkung: Eine Vielzahl der in Deutschland vorkommenden Insekten und Wirbellosen sind im Laufe ihres Entwicklungsstadiums oder auch permanent auf Gewässer angewiesen. Zwar werden diese im Rahmen der o.a. Formulierung nicht ausgeschlossen, die Aufführung der Lebensräume „Land, Wasser, Luft“ würde jedoch deutlich präziser ausfallen.

- **§4**

Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtemissionen grundsätzlich vermieden werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.

Anmerkung: Wie bereits in § 3 erachten wir es als präziser und sinnvoller die Lebensräume „Land, Wasser, Luft“ aufzuführen. Auch Fische oder Makrozoobenthos sind massiv von Lichtverschmutzung betroffen, so dass deren Verhaltensweise und Lebenszyklus nachteilig für die Biozönose verändert.



- § 8

Land- und Forstwirtschaft

(1) Die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft hat besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz. Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und ihre Landschaftsbestandteile sind zudem als Quelle regionaler Lebensmittel sowie als identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen- und Nutztierarten ist zu erhalten und zu fördern.

Neben der Land- und Forstwirtschaft existiert auch die Fischwirtschaft. Neben der Land- und der Forstwirtschaft hat auch die Fischwirtschaft mit ihren weit in die Vergangenheit reichenden Wurzeln die Kulturlandschaft geprägt und nimmt in Anbetracht der Notwendigkeit von genetisch angepassten Besatzfischen oder Wiederansiedlungsprojekten selten gewordener oder vom Aussterben bedrohter Arten eine extrem wichtige Rolle ein. Nicht zuletzt kommt der heimischen Teichwirtschaft damit eine wichtige Bedeutung für die regionale Ernährung, den Erhalt der Biodiversität und der Lebensräume dar, die von Teichanlagen geprägt und abhängig sind.

Wir bitten entsprechend um Aufnahme der Fischwirtschaft.

- §12

3. die Beseitigung, die Anlage, der Ausbau oder die wesentliche Änderung von Gewässern,

Das die Beseitigung, der Ausbau oder eine wesentliche Änderung von Gewässern nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer als Lebensraum haben können und damit einen ökologisch nachteiligen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen, steht außer Frage. Vielmehr stellt sich dabei die Frage was man unter der „Anlage von Gewässern“ versteht. Spricht man dabei von der Anlage eines Schifffahrtskanals, welche andere wichtige Landschaftsbestandteile großflächig zerteilt und/oder zerstört, oder von einem betonierten bzw. befestigten Mühlgraben, der aufgrund der entnommenen Wassermenge eine negative Veränderung für ein natürliches Gewässer darstellt, so stellt die Anlage eines solchen Gewässer sicherlich einen ökologisch nachteiligen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Werden jedoch ökologisch konzipierte Teiche für die Haltung von Fischen angelegt welche zugleich als Lebensraum für Amphibien, Reptilien oder auch Insekten dienen, so sollte man dies nicht auf gleiche Ebene stellen wie einen Gewässerausbau.

Hier wünschen wir uns mehr Differenzierung und eine Abgrenzung von Teichanlagen zu einem tatsächlichen Gewässerverbau.



- §13

(4) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten oder artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt. In Fällen nach Satz 2 sind die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, insbesondere indem bei verschiedenen, den Schutzzweck jeweils sichernden Maßnahmen diejenige gewählt wird, die mit der geringsten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist.

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen sollen nur dann für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden können, wenn diese die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.

Angesichts der zahlreichen Umbrüche in der Landschaft sowie dem starken Flächenbedarf der Landwirtschaft, aber auch zugleich dem starken Flächenbedarf seitens des Naturschutzes, führt eine solche Regelung voraussichtlich zum Stillstand bei der Flächenbeschaffung für Kompensationsmaßnahmen. Die größten Landschaftsbestandteile in Hessen setzen sich zusammen aus Landwirtschaftlichen Flächen, Waldflächen und urbanem Gebiet. Hingegen nehmen die naturnahen Landschaftsbestandteile stetig ab. Wo gedenkt man zukünftig Kompensationen auszuführen?

Soll in den vergleichsweise nur noch gering vorhandenen Naturräumen die Natur verbessert werden? Wie möchten man die dadurch vorprogrammierte Inselbildung verhindern?

Sicherlich ist es sinnvoll auch die Landwirtschaft und damit die Fähigkeit zur unabhängigen Nahrungsversorgung zu unterstützen. Fraglich ist bei einer so starken Einschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen jedoch, ob man sich hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zukünftig überwiegend an urbanen Brachflächen bedienen möchte. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf ehemals genutzten, versiegelten Flächen bzw. Industriebrachen ist sicherlich erstrebenswert und stellt eine Wiederherstellung von ehemaligen Naturräumen dar. Jedoch gilt es zu beachten, dass eine Kompensation, wenn möglich in der naturräumlichen Einheit erfolgen sollte, in der ein Verbau stattgefunden hat. Geeignete Flächen sind und bleiben endlich.

Die Landwirtschaft hier nahezu aus der Verantwortung zu nehmen, erachten wir nicht als zielführend.



- §24

(1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines Naturschutzgebietes nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagen, soweit diese Handlungen den Schutzzweck des Gebietes erheblich oder nachhaltig gefährden. Die Anordnung ist zu begründen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen sollen angehört werden, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

Strebt man tatsächlich an, die betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anzuhören so muss eine Anhörung erfolgen, insofern nicht Gefahr im Verzug ist. Dies fördert das Verständnis für ein solches Vorgehen und bereitet den Weg für eine Zusammenarbeit anstatt möglicher Klagen.

Wir erachten es daher für sinnvoll den Satz „... Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen sollen angehört werden, soweit nicht Gefahr im Verzug ist. ...“ durch den Satz „Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen müssen angehört werden, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.“ zu ersetzen.

- §35

(1) Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die ...

Der Schutz von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren durch die unter §35 beschriebenen Handlungsweisen und Umrüstungen ist äußerst sinnvoll. Jedoch vermissen wir auch hier einen Bezug auf unsere Gewässer sowie die darin vorkommenden Makrozoobenthos, Fischarten bzw. sämtliche aquatische Lebensformen. Viele unserer Gewässer sind auch in der Nacht negativ durch indirekte Lichtverschmutzung oder sogar direkte Beleuchtung beeinträchtigt. Zwar sind unter den Begriffen „Tierarten und Insekten“ die Makrozoobenthos, Fische und andere aquatische Lebensformen subsummiert, jedoch werden Gewässer bei den beschriebenen Maßnahmen oft vernachlässigt oder nicht beachtet. Insofern würden wir es auch hier begrüßen, wenn erneut die Lebensräume inkl. der Gewässer aufgeführt würden und damit eine Präzisierung erfolgt.

- §38

Schutz wandernder Tierarten

(1) Unzerschnittene verkehrsarme Landschaftsteile sind als Voraussetzung für die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie für die Erholung in der Natur und Landschaft zu erhalten. Zerschneidungen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung für Wildtiere durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.

(2) Zum Schutz wandernder Amphibienarten sollen die zuständigen Behörden die zeitweise Sperrung von Straßen und Wegen anordnen. Bei der Sanierung von Straßen und Wegen, die die Wanderwege von Amphibien queren, sollen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vom Straßenbaulastträger geeignete Querungshilfen errichtet werden...

Erneut wird im Speziellen Wert auf Amphibien, Vogelarten und terrestrische Landschaftsbestandteile und deren Arten gelegt. Aquatische Lebewesen werden nicht mit einer Ausführung bemessen.

Insbesondere unsere Fließgewässer sind von Zerschneidung durch zahlreiche Wasserkraftanlagen, Schleusen, Verrohrungen und weitere Wanderhindernisse betroffen. Wie gedenkt man seitens der Landesregierung z.B. den anadromen, katadromen und potamodromen Wanderfischarten gerecht zu werden? Gedenkt man weiterhin, dass angestrebte Angelverbote z.B. auf den Aal tatsächlich die Lösung für den Bestandserhalt dieser Art oder weiterer Arten ist? Die Ansatzpunkte den Rückgang bzw. das sukzessive Ausstreben der Wanderfischarten zu verhindern, sollten lieber bei den Ursachen für deren Rückgang gesetzt werden. Die Angelfischerei existiert seit vielen hundert Jahren und hat auch historisch nie für das Aussterben von Fischarten gesorgt. Vielmehr sorgen Angler seit vielen Jahren unter Einsatz eigener finanzieller Mittel sowie ehrenamtlicher Arbeitszeit dafür, dass die Fischbestände trotz widrigster Umstände stabil bleiben. Hier sollte dringend ein Umdenken stattfinden, welches dazu führt diese naturschutzfachlichen Leistungen anzuerkennen und darüber hinaus die Ursachen für den Rückgang der Wanderfischarten zu bekämpfen. Möchte man dieses Ziel tatsächlich verfolgen und nicht nur auf ideologisch zu begründende Handlungsweisen zurückgreifen, so sollte man dort ansetzen wo der größte Schaden zu Gunsten privatwirtschaftlicher Bereicherung ohne nennenswerten volkswirtschaftlichen Nutzen verursacht wird.

Insofern begrüßen wir es sehr, wenn auch die Wanderfischarten hinsichtlich des Schutzes berücksichtigt werden.

Wir schlagen als Äquivalent zu der Straßensperrung bei wandernden Amphibienarten eine zeitweise Abschaltung der Wasserkraftanlagen in den Hauptzeiten der Aalwanderung, also zwischen Anfang Oktober bis Ende November sowie bei entsprechenden Hochwasserereignissen vor. Da Fische nicht wie Amphibien über andere Wege und Strecken ausweichen können, ist die Notwendigkeit für ein solches Vorgehen sicherlich mehr als gegeben.



- §41

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf keiner Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn es

...

4. der Haltung von Zucht- oder Speisefischen als Netzgehege dient,...

Als Naturschutzverband mit gewässerkundlichem Schwerpunkt stehen wir dieser Regelung sehr kritisch gegenüber, zumal bereits negative Erfahrungen in diesem Zusammenhang gemacht wurden. Schaut man sich die Auswirkungen der Netzgehege in deutlich größeren Gewässern wie z.B. in Norwegen an, so wird klar, dass die Fischzucht in Netzgehegen selbst in großen Gewässern bis hin zu Fjorden zu teil katastrophalen Auswirkungen für die Gewässer führen kann.

Alternativ sollte man hingegen deutlich mehr Wert auf die traditionelle und auch ökologisch nachhaltige Fischzucht in Teichanlagen legen. Diese dient sowohl der lokalen Erzeugung von hochwertigen Speisefischen, als auch dem Erhalt von ökologisch bzw. teilweise sogar genetisch an die jeweiligen Herkunftsgewässer der Zuchtfische angepassten heimischen Fischarten. Damit spielt die traditionelle Fischzucht eine wichtige Rolle für den Gewässerschutz, wenn es darum geht, nach Gewässerverunreinigungen oder dem Trockenfallen von Gewässern heimische Arten wieder anzusiedeln.

In Hessen gibt es derzeit weder Fördermöglichkeiten für die Fischzüchter, noch Zukunftsaussichten für einen wirtschaftlichen Betrieb und den Bezug von Frischwasser. Statt der Großindustrie sämtliche Möglichkeiten zu eröffnen und dabei noch Schäden für unsere Gewässer in Kauf zu nehmen, sollte mehr Wert auf Regionalität, wirtschaftliche Unabhängigkeit bei der Lebensmittelversorgung, ökologische Nachhaltigkeit und den Fortbestand bewährter und zugleich umweltschonender Traditionen gelegt werden. Verringert man die Bürokratie und die Restriktionen für traditionelle Fischzuchtbetriebe, kann man gänzlich von Massentierhaltung wie in Netzgehegen absehen oder diese auf ein verträgliches Maß reduzieren.

In Bezug auf die Netzhaltung entsteht zudem ein ideologischer Widerspruch mit der Fischereiverordnung. Dort strebt man an Setzkescher, also Netze die der kurzzeitigen Hälterung von Fischen dienen und zudem bereits in der letzten Verordnung bezüglich der gehälterten Fischmasse reguliert wurden, zu verbieten. Die Massenhaltung in großen Netzen mit deutlich größerer Fischmasse und zudem ökologischen Folgen scheint jedoch kein Problem.

Wir schlagen daher vor, Netzgehege lediglich zu genehmigen, wenn der Nachweis einer wirtschaftlichen Notwendigkeit vorgelegt sowie auch die ökologische Verträglichkeit nachgewiesen wird.



- **§43**

6. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz, soweit ein Umwelt-schaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. a des Umweltschadensgesetzes vorliegt.

Sofern durch eine Amtshandlung nach Satz 1 Nr. 5 eine streng geschützte Art oder europäische Vogelart nach der Richtlinie 2009/147/EG betroffen ist, die großräumig aktiv ist, in besonderer Weise die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung beeinflussen kann oder von besonderer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, kann die obere Naturschutzbehörde Forstdienststellen mit dem Vollzug der Maßnahmen beauftragen. Soweit in Satz 1 Nr. 6 nicht anders geregelt, ist für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die Möglichkeit den Vollzug an die Forstdienststellen weiterzugeben, begrüßen wir grundsätzlich. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass insbesondere der Schutzstatus und der Umgang mit dem Kormoran überprüft werden sollte. Dessen Bestände sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Da dieser fischfressende Vogel mittlerweile bis in Äschen oder Forellenregionen vordringt, welche ohnehin bereits durch zahlreiche Stressoren beeinflusst werden, bedarf es aus unserer Sicht eine dringende Veränderung hinsichtlich des Umgangs mit dieser Vogelart sowie ein offensiveres Prädatoren Management. Wir möchten deutlich betonen, dass wir uns als Naturschutzverband selbstverständlich für den Artenschutz aller Tierarten und damit auch der Kormorane und anderer Vögel einsetzen, jedoch sollte man dringend davon abweichen einen Einzelartenschutz wie zu den Anfängen des Naturschutzes zu betreiben. Möchte man Arten schützen, so ist es wichtig auch deren Einflüsse auf die Nahrungskette und damit die Biodiversität zu betrachten und dieser Sorge zu tragen. Schützt man also eine einzelne Art, so gehört es in der heutigen Zeit selbstverständlich zur guten fachlichen Praxis des Naturschutzes, auch die Folgen des Schutzes zu beachten. Entstehen durch den Schutz einer einzelnen Art massive Schäden im Ökosystem, so ist der Schutzstatus oder das Vorgehen beim Schutz der Art zu überdenken.

Darüber hinaus entstehen nicht nur Schäden an unseren natürlichen Gewässern, sondern auch in der professionellen Fischzucht. Fallen Kormorane in Zuchtteiche ein, so entstehen nicht nur Verluste durch den Fraß, sondern darüber hinaus auch massive Verluste durch den verursachten Stress. Dies trifft vor allem auf die Winterzeit zu.

Wir möchten daher nochmal auf die Umsetzung der „Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ hinweisen.

- **§ 49**

(2) Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden, die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie die für die Förderung zuständigen Stellen sollen die...

Es sind die Fischereibehörden zu ergänzen:

„...Die Veterinärbehörden, die Jagd- und Fischereibehörden, die Behörden...“



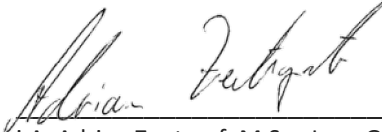
- § 61

(3) Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten ist, kann auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden, soweit die Erschwernis der Nutzung nicht durch anderweitige Maßnahmen überwiegend ausgeglichen werden kann.

In Folge der Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes oder enthaltener Rechtsvorschriften muss auf Antrag und nach Prüfung und Feststellung der Schäden ein Ausgleich gezahlt werden. Eine Erschwernis der Nutzung ohne angemessene Entschädigung wirkt sich mehr als nachteilig auf die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen aus. Bei aller Notwendigkeit der Umsetzung sollte man dennoch beachten, dass ein erfolgreicher Naturschutz nur mit der Akzeptanz der Bevölkerung betrieben werden kann. Die Akzeptanz wird vornehmlich dann benötigt, wenn es um den Bestand und die Erfolgssicherung von getätigten Naturschutzmaßnahmen geht, da auf Grund vorhandener Kontrolldefizite keine regelmäßige Überprüfung stattfinden kann.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Rückfragen offen.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Hessischer Fischer e. V.


i.A. Adrian Zentgraf, M.Sc., Ing.; Geschäftsführer



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VzP / N- 3 c 18.09

Per E-Mail

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Petra Müller-Klepper

Bearbeiter/in: Constanze Braun
Durchwahl: -501
E-Mail: Constanze.Braun@hlnug.hessen.de
Fax: -577
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht: E-Mail v.03.02.2023 an kontakt@hlnug.hessen.de
Datum: 14.02.2023

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) - Drucks. 20/10374 -

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Das Hessische Naturschutzgesetz HeNatG wird vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie durchweg positiv gesehen, da es angesichts des massiven Rückgangs der Biodiversität in Hessen dem Naturschutz einen größeren Stellenwert gibt und gleichzeitig den Biodiversitätsverlust und auch den Klimawandel und deren Wechselwirkungen mit einbezieht. Das HeNatG legt eindeutige Zuständigkeiten fest und trägt damit zu einer strukturierten Bearbeitung aller Fragen des Naturschutzes bei.

Da das HLNUG bei der Erarbeitung des Gesetzes beteiligt war, wird auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichem Gruß
gez.

Prof. Dr. Thomas Schmid



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Telefon 0611 69 39-0



Für eine lebenswerte Zukunft

Stefan Zaenker
Königswarter Str. 2a
36039 Fulda

Fulda, 26.02.2023

Tel. 0661/9529367

E-Mail: stefan.zaenker@hoehlenkataster-hessen.de

- RhönNatur e.V. – Verein zur Förderung von Natur und Landschaft im Biosphärenreservat Rhön
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Fulda e.V.
- Höhlenforscherclub Bad Hersfeld e.V.

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) – Stellungnahme zum Entwurf 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter und Vorsitzender der o.g. Naturschutzvereinigungen beschäftige ich mich seit vielen Jahren mit den Themen „Quellenschutz“, „Fledermausschutz“ und „Höhlenschutz“ und dort speziell mit der in diesen Lebensräumen vorkommenden Fauna. Darüber hinaus bin ich Mitglied im Naturschutzbeirat des Landkreises Fulda, dem länderübergreifenden Beirat des Biosphärenreservats Rhön und dem Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Hessen (AGFH).

Zunächst einmal begrüße ich viele Regelungen im Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG). Insbesondere die Aufnahme des Klimaschutzes, des Schutzes von Insekten und anderen wirbellosen Tieren, sowie des Schutzes von Lebewesen vor Beleuchtung sind m.E. wichtige Neuerungen im HeNatG, die hoffentlich dazu führen, dass z.B. dem rasanten Verschwinden und der immensen Reduzierung von Artvorkommen entgegengewirkt werden kann. Ebenso begrüße ich die Aufnahme der außerschulischen Umweltbildung sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Grundsätzlich hätte ich mir darüber hinaus klare Regelung zur weiter fortschreitenden Flächenversiegelung und zum Umgang mit Quell- und Feuchtbiotopen, vor allem in landwirtschaftlichen Bereichen, gewünscht. Leider werden hier immer noch Sickerquellen trockengelegt und es verschwinden wertvolle Lebensräume, die zumeist als Kinderstube für eine Vielzahl von Insektenarten dienen. Auch wenn das Verbot der Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen schon im BNatSchG geregelt ist, fehlt es in der Praxis vollständig an der Ahndung von Verstößen gegen diese Regelung.

Beim Lesen des Gesetzesentwurfs sind mir darüber hinaus einige Textpassagen aufgefallen, zu denen ich folgende Anmerkungen habe:

§ 12 (1) und § 25 (1)

Die Auflistung der Eingriffe in Natur und Landschaft würde ich noch um die „Verfüllung von Dolinen und Erdfällen“ ergänzen. In vielen anderen Bundesländern wurden Erdfälle und Dolinen sogar in die Liste der besonders geschützten Biotope aufgenommen (z.B. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG), § 18 (1) Nr. 6). Eine entsprechende Aufnahme in den § 25 HeNatG wäre wünschenswert, zumal immer mehr dieser geologischen Besonderheiten verfüllt werden und damit für immer für nachfolgende Generationen verloren sind.

§ 35 (5)

Hier gibt es eine zeitliche Einschränkung von 23 Uhr bis 6 Uhr, in denen die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nicht beleuchtet werden dürfen. Meines Erachtens sollten solche Gebäudefassaden gar nicht beleuchtet werden, wenn es nicht der öffentlichen Sicherheit dient. Der nächtliche Insektenschutz fängt ja nicht erst um 23 Uhr an. Schade, dass kirchliche Bauten vom Verbotstatbestand ausgeschlossen werden sollen. Gerade hier hat die künstliche Fassadenbeleuchtung einen sehr negativen Einfluss auf Kirchen bewohnende Fledermäuse.

§ 36

Dieser Paragraph sollte unbedingt um die Quartierbäume von Fledermäusen ergänzt und dabei auch die entsprechenden Begleitbäume berücksichtigt werden. Derzeit werden im Zuge der Artenhilfsprogramme für windkraftsensible Arten auch Quartiere waldbewohnender Fledermäuse geschützt. Dieses sollte nicht nur durch entsprechende Erlasse des Ministeriums erfolgen, sondern im HeNatG festgeschrieben werden.

§ 37 (5)

Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 20 Quadratmetern an öffentlichen Gebäuden sollen bis Ende 2030 so umgestaltet werden, dass Vogelschlag vermieden wird. Die Übergangsfrist bis zur Umrüstung finde ich zu lang. Ich denke, gerade an öffentlichen Gebäuden sollten solche Maßnahmen innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre umgesetzt werden, um ein weiteres sinnloses Sterben von Vögeln an diesen Flächen zu verhindern.

§ 38 (2)

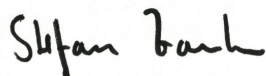
Über die wandernden Amphibienarten hinaus sollten Wege- und Straßensperrungen auch bei besonderen Vorkommen des Feuersalamanders angeordnet werden können. Hier sterben jährlich viele Tausend Exemplare auf kleinen, im Wesentlichen als land- und forstwirtschaftlich genutzten Fahrwegen. Feuersalamander sind derzeit stark von dem aus Ostasien stammende Hautpilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (kurz Bsal) bedroht, so dass zusätzliche Verluste durch Straßenopfer kaum hinzunehmen sind.

§ 43 (2)

Die Festlegung, dass der Landrat des Landkreises Fulda weiterhin für die Verwaltung des Biosphärenreservats zuständig bleibt, wird aus Naturschutzsicht sehr kritisch gesehen. Hier werden m.E. zu oft Entscheidungen im Sinne der Kommunalpolitik getroffen. Zudem entspricht diese Verfahrensweise auch nicht den Kriterien des MAB-Nationalkomitees und könnte in Zukunft auch zu Problemen bei der Evaluierung des Biosphärenreservats führen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, eine kurze Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Stefan Zaenker)



NABU Landesverband Hessen e.V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Landesverband Hessen e.V.

Mark Harthun

Geschäftsführer Naturschutz

Tel. +49 (0)6441.67904 0

Fax +49 (0)6441.67904 29

Mark.Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 28. Februar 2023

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes.

Wir begrüßen es sehr, dass das Land mit dem Gesetzentwurf zahlreiche bestehende Defizite beheben will. Viele Neuerungen werden den Naturschutz in Hessen voranbringen. Wir bedauern aber, dass das Land die Hauptursachen des Artensterbens, die falsche Landbewirtschaftung, nicht angeht. Sowohl für eine nachhaltige Landwirtschaft, als auch für eine nachhaltige Forstwirtschaft wäre die Definition einer guten fachlichen Praxis notwendig gewesen.

In einigen Fällen bedarf es der Operationalisierung von Zielen durch konkrete quantitative Vorgaben und der Aufnahme einiger neuer Aspekte. Nachfolgend machen wir daher Vorschläge, wie der Entwurf noch verbessert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0

Fax: +49 (0)6441 – 67904-29

www.NABU-Hessen.de

www.facebook.com/NABU.Hessen

www.twitter.com/NABUHessen

Geschäftskonto

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90

BIC: HELADEF1WET

Spendenkonto

Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE04 5235 0005 0002 0200 30

BIC: HELADEF1KOR

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Hessen e.V.

Vereinsitz: Wetzlar

Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361

St.-Nr. 03925050881

Landesvorsitzender: Gerhard Eppler

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

§8 Land- und Forstwirtschaft

In Absatz 1 sollte von „**Eine** nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft“ gesprochen werden, weil sonst der Eindruck erreicht wäre, diese wäre bereits erreicht. Die dramatische Situation der Biodiversität ist aber in erster Linie auf eine falsche Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen. Fehlende Naturverjüngung auf Fehler bei der Jagd. Im Gesetz muss daher deutlicher werden, dass die Landnutzungen in Zukunft eine höhere Verantwortung für Artenvielfalt, Naturschutz und Klimaschutz übernehmen müssen.

§12 Eingriffe

Der Katalog von Eingriffen in Absatz 1 muss ergänzt werden um

7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, **ortsbildprägender Bäume**, Alleen, Feldrainen, Feldgehölzen, **Feldwegerändern und Graswegen**
8. **die Verfüllung von Senken.**
9. **die Intensivierung einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten“**

§20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen

Die Vorrangregelung für den Vertragsnaturschutz sollte gestrichen werden, so dass wieder eine Gleichrangigkeit von Vertragsnaturschutz und Ordnungsrecht gilt.

Der Rückgang der Biodiversität in den letzten Jahren beweist die Unzulänglichkeit des hessischen Vorrangs für Vertragsnaturschutz. Auch das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zum unzureichenden Schutz der Natura2000-Gebiete zeigt die Schwächen der im Jahr 2002 in Hessen eingeführten Vorrangregelung des Vertragsnaturschutzes auf. Sie nimmt den Naturschutzbehörden den Ermessensspielraum zur Auswahl des am besten geeigneten Naturschutzinstruments (vertragliche Regelung oder ordnungsrechtliche Regelung) zum Erreichen der Schutzziele. Es gibt zahlreiche Einflussfaktoren, die sich vertraglich nicht regeln lassen (z.B. Anleinplicht für Hunde), die z. B. in Rastgebieten oder Brutgebieten von Bodenbrütern von entscheidender Bedeutung sein können. Auch sind weder die Kapazitäten der zuständigen Behörden noch die finanzielle Ausstattung ausreichend für Kaufverhandlungen und Vertragsabschlüsse mit der Vielzahl von betroffenen Grundeigentümern.

§21 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Bei der Definition von Naturparks im Absatz 4 Nr. 2 sollten die neuen Naturwaldentwicklungsflächen mit aufgenommen, und dafür der Mindestflächenanteil der aufgezählten Schutzgebietskategorien von 40% auf „**zum überwiegenden Teil**“ erhöht werden. So würde eine Wertschätzung der Naturwaldentwicklungsflächen erreicht. Eine Absenkung geschützter Fläche auf nur 40 Prozent führt zu einem Qualitätsverlust der Naturpark-Kategorie.

§24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz

Der Umgebungsschutz des Abs. 1 sollte nicht nur für NSG gelten, sondern auch für Nationalparks

§25 Gesetzlich geschützte Biotop

Der Katalog der Biotop in Absatz 1 sollte ergänzt werden um:

4. **Naturwaldentwicklungsgebiete**
5. **Hohlwege**
6. **Feldgehölze**
7. **landschaftsprägende Einzelbäume**
8. **die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
9. **arten- und struktureiches Dauergrünland**
10. **wärmeliebende Säume**

Mit den Naturwaldentwicklungsgebieten entstehen in Hessen neue Lebensräume, die außerhalb von NSG oder Bannwäldern keinen Schutzstatus haben. Daher sollten sie als gesetzlich geschütztes Biotop gelten. Die FFH-LRT sind zwar innerhalb der FFH-Gebiete geschützt, müssen aber auch außerhalb erhalten werden, daher sollten sie vollständig aufgenommen werden (Punkt 3 könnte dann entfallen). Der Begriff des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes (Übernahme von § 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG) umfasst mehr, als nur die bisher gelisteten zwei Grünland-FFH-LRT. Der Lebensraum der wärmeliebenden Säume wird auch im Bayerischen Naturschutzgesetz genannt. (§ 23 Abs. 1 Nr.37 BayNatSchG),

§28 Entwicklung naturnaher Flussauen

Es sollte ein Absatz 2 eingefügt werden: ***An allen Gewässern sollen im Außenbereich in einer Breite von in der Regel 10 m rechts und links der Fließgewässer nutzungsfreie Gewässerentwicklungstreifen eingerichtet werden, um den Gewässern ausreichend Raum für natürliche Entwicklung zu geben.***

Dies ist ein Ziel des vom Ministerpräsidenten berufenen Runden Tisches Landwirtschaft und Naturschutz. Bisher richtet sich der §28 nur an die Auen-LSG. Wichtig ist ein Renaturierungsauftrag auch für die Auenbereiche außerhalb der LSG. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, da im Zuge der FFH-Gebietsmeldung der Lebensraumtyp Fließgewässer nur mit einem 10m-Uferstreifen gemeldet wurde. Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung der FFH-Gebiete werden also die Auenbereiche bisher nicht betrachtet und mit Maßnahmen beplant!

§29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

In Absatz 1 sollte der Satz ergänzt werden: ***Ziel ist eine Naturwaldentwicklung von fünf Prozent der hessischen Waldfläche.*** So wird das Ziel operationalisiert. Das 5-Prozent-Ziel findet sich in der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Der Absatz 3 sollte ergänzt werden um den Satz: ***Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers werden durch die Gestattung des Betretens und Nutzens der freien Landschaft nicht begründet.***“Diese Klarstellung zur verminderten Verkehrssicherungspflicht sollte auch für NWE-Flächen außerhalb des Staatswaldes gelten, um auch andere Waldbesitzer zu schützen. Noch besser wäre eine diesbezügliche Aussage für den gesamten Wald, denn Probleme mit übertriebener Verkehrssicherung gibt es auch im viel größeren Wirtschaftswald. Sachsen-Anhalt hat im §22 des LWaldG durch diesen Zusatz den Schutz der Waldbesitzer in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht gegenüber der BWaldG-Regelung noch verbessert, die in Hessen übernommen werden sollte.

In einem Absatz 4 sollte ergänzt werden: ***Naturwaldentwicklungsflächen über 50 Hektar Größe sind als Naturschutzgebiete auszuweisen.*** Aktuell läuft die Sicherung der über 100 Hektar großen Naturwaldentwicklungsflächen als Naturschutzgebiet, allerdings sehr schleppend. Nach einer ganzen Legislatur ist nur ein kleiner Teil der rund 40 Gebiete rechtlich gesichert. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung hierzu. Nach dem Abschluss der großen Gebiete sollten die über 50 Hektar großen Flächen folgen, deren Zahl überschaubar ist. So können die Naturwaldentwicklungsgebiete zugleich der Erfüllung des Ziels der EU-Biodiversitätsstrategie dienen 10% der Landesfläche unter strikten Schutz zu stellen.

§30 Biotopverbund

Im Absatz 2 sollte konkretisiert werden, dass „***auch*** auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von ~~bis zu~~ 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird.“

In Absatz 3 sollte ergänzt werden, dass „...Wildnisgebiete ***auf zwei Prozent der Landesfläche*** entwickelt werden, um das Ziel zu operationalisieren und das 2-Prozent-Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie in das Gesetz zu übernehmen.

§31 Schutz des europäischen Naturerbes

Bei den Regelungen zu den Bewirtschaftungsplänen für Natura2000-Gebiete sollten in Absatz 2 zwei weitere Ziele aufgenommen werden:

3. dienen der räumlichen Konkretisierung der Entwicklungsziele, die der Wiederherstellung von Lebensräumen oder Habitaten dienen.

4. Treffen für die Erhaltungsziele eine Bewertung zur Kohärenz im Netzwerk Natura2000

Für die Erfüllung des EU-Restoration Law ist die Wiederherstellung von Lebensräumen notwendig. Einerseits sollen Offenland-Lebensräume in einen sehr guten Erhaltungszustand (Erhaltungsgrad A) entwickelt werden, wie in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz vereinbart wurde. Die Wiederherstellung auf neuen Flächen sollte am sinnvollsten innerhalb bestehender Schutzgebiete erfolgen, für die es ohnehin Bewirtschaftungspläne und Umsetzungsstrukturen gibt. Daher sollte die Formulierung von Entwicklungszielen Standard bei der künftigen Maßnahmenplanung werden. Die Benennung geeigneter Flächen ist notwendig, um den Naturschutzbehörden eine Entscheidungsgrundlage bei Eingriffen in Natura2000-Gebieten (z. B. Freiflächen-Photovoltaik, Baugebiete, Straßen) bei der FFH-Vorprüfung zu geben.

Der vorgeschlagene Punkt 4 verlangt eine Kohärenz-Analyse für die Schutzgüter eines Natura2000-Gebietes: Gemeint ist eine Angabe zur Distanz zum nächsten Vorkommen und ob Austauschbeziehungen möglich oder im Zuge der Biotopverbundmaßnahmen zu fördern sind. Die Zu- und Abwanderung ist insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel künftig von zunehmender Bedeutung.

In Absatz 9 sollte ergänzt werden: „Soweit erforderlich, nimmt die obere Naturschutzbehörde eine **Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung mit gebietsspezifischen und messbaren Erhaltungszielen und Ge- und Verboten oder eine** Anpassung oder Neuaufstellung des Bewirtschaftungsplanes auf der Grundlage der im Rahmen der Überwachung gewonnenen Erkenntnissen vor“. Denn das horizontale Vertragsverletzungsverfahren verlangt ein konkreteres Schutzregime, welches mindestens in den Gebieten, in denen eine Verschlechterung der Erhaltungszustände eintritt, umgesetzt werden muss.

§36 Schutz horstbewohnender Großvogelarten

Es sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

(3) Zum Schutz von Fledermausquartieren ist es darüber hinaus verboten, Quartierbäume und die sie umgebenden Begleitbäume zu fällen.

Ein neuer Absatz 4 sollte ergänzt werden: “Die untere Forstbehörde unterrichtet die oder den Waldbesitzenden von Horststandorten des Schwarzstorchs **oder über vorhandene Fledermausquartiere**. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gehen den Verboten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 vor, sofern der Schutzzweck durch diese erreicht werden kann”.

Analog zum Schutz des Schwarzstorches werden derzeit im Zuge der Artenhilfsprogramme für windkraftsensible Arten auch Quartiere waldbewohnender Fledermäuse geschützt. Auch hier werden vorrangig Verträge geschlossen. Es sollte das gleiche Verfahren gewählt werden, wie beim Schwarzstorch. Der Umgebungsschutz eines Quartierbaums spielt für die nachhaltige Nutzung des Quartierbaums eine vergleichbar wichtige Rolle.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z.Hd. Herrn Ausschussgeschäftsführer
Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 27.02.2023
Az. : Wo/364.012

Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG), LT-Drucks. 20/10374

Ihr Schreiben vom 03.02.2023, Az. I 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG), Drucks. 20/10374 zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer kurzfristigen Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

I. Allgemein

Positiv wird vermerkt, dass in Ansehung des Referentenentwurfs eine Reihe von Anregungen der Kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und im Detail Anpassungen vorgenommen wurden. Nach wie vor bestehen jedoch in Teilbereichen noch Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf. Dies gilt insbesondere dort, wo der kommunalen Ebene zusätzliche Aufgaben zugeordnet werden sollen, ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wo unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder Zuständigkeiten noch nicht klar genug benannt werden.

Wünschenswert wäre insgesamt, wenn an manchen Stellen deutlicher erkennbar würde, welche Behörden zukünftig welche Aufgaben wahrnehmen sollen. Hier eine Klarheit zu schaffen, ist wichtig für alle mit Naturschutzaufgaben betrauten Behörden.

Auch wenn der Gesetzentwurf praxisnäher hätte formuliert werden können, ist dennoch erkennbar, dass seitens des Landes zumindest versucht wird, sich den aktuellen Herausforderungen im Bereich des Insekten- und Klimaschutzes zu stellen.

Aus Praxissicht verfestigt sich allerdings teilweise die bereits seit vielen Jahren bestehende Tendenz, die gestalterische Naturschutzarbeit von der Kommunalebene auf die Landesebene zu ziehen. Die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) besorgen, dass sie zunehmend zur reinen Verwaltungsbehörde ohne Gestaltungsspielraum werden könnten.

Hinzu kommen Aufgaben, die den Unteren Naturschutzbehörden durch das neue Bundesnaturschutzgesetz von 2010 zugewiesen wurden. Diese fachlich begründbaren Aufgaben werden grundsätzlich befürwortet, können aber nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn auch die nötigen Ressourcen bereitgestellt werden. All diese Aufgabenverlagerungen sind durch Landesmittel zu finanzieren.

Insgesamt fordern wir das Land Hessen deshalb auf, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 4 „Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung“

Der gewünschte naturschutzfachliche Ansatz ist zu erkennen. Das grundsätzliche Vermeidungsgebot wird begrüßt.

Allerdings sollte eine gezieltere Überschrift gewählt werden, da die Überschrift in der derzeitigen Fassung auch Menschen inkludieren würde. Für diese soll das HeNatG sicherlich nicht anwendbar sein.

Für die weitere Umsetzung der HeNatG-Regelungen in der Praxis sind entsprechende Zulassungsverfahren und festgelegte Richtwerte erforderlich. Derzeit gibt es außer bei Bauvorhaben im Außenbereich keine Möglichkeit der Mitwirkung der Unteren Naturschutzbehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Im Ergebnis ist der Vollzug weder von der personellen Ausstattung noch von der bisherigen Praxis der Bauantragsverfahren zu leisten. Weitergehende Rechtsvorschriften sollten im § 35 HeNatG aufgenommen werden.

2. Zu § 7 „Allgemeine Verpflichtungen zum Schutz der Natur“

§ 7 Abs. 4 sieht vor, dass die im Eigentum von Gemeinden stehenden Grundstücke ebenfalls in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen sollen. Da es sich um eine Verpflichtung handelt, ist klarzustellen, ob diese Flächen dann noch im Rahmen von Verfahren als Kompensations- bzw. Ökokontoflächen anerkannt werden können.

3. Zu § 8 „Land- und Forstwirtschaft“

Zu § 8 Abs. 1

Hier sollte der Begriff „nachhaltig“ konkretisiert werden (z.B. Verpflichtung zur Erhaltung von Landschaftselementen usw.). Ergänzend könnten in Anlehnung an § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes auch Kriterien für eine nachhaltige Nutzung aufgeführt werden.

Zu § 8 Abs. 2

Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage ist selbstverständlich und sollte gestrichen werden, da so eine Überfrachtung des Gesetzes erfolgt.

4. Zu § 11 „Landschaftsplanung“

Nach wie vor wird der Landschaftsplanung in Hessen nicht das Gewicht gegeben, das erforderlich ist, um den geänderten Anforderungen an die Landschaft ein adäquates Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen. Es fehlt die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans (LRP) auf der Ebene des Regionalplans, was eine Abweichung vom BNatSchG für Hessen darstellt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dauerhaft von der Aufstellung eines LRP abgesehen. Diese Planungsebene hat langfristig, insbesondere für die Ballungsräume eine wichtige Bedeutung, weshalb der Landschaftsrahmenplan für Hessen wiedereingesetzt werden muss.

Ein Landschaftsrahmenplan dient auch langfristig der Beschleunigung von Verfahren, da grundlegende Daten zu Natur und Landschaft abgestimmt mit den verschiedenen Stakeholdern verfügbar sind, was zu schnelleren Entscheidungen beitragen kann. Für die kommunalen Naturschutzbehörden stellen derzeit auch alte Landschaftspläne der Kommunen noch eine unersetzliche und wichtige Grundlage und Hintergrundinformation dar, um laufende Verfahren und Anträge prüfen und einordnen zu können. Hier muss unverzichtbar an der Aktualität der Daten gearbeitet werden.

5. Zu § 12 „Eingriffe in Natur und Landschaft“

Grundsätzlich ist die Aufnahme der lange geforderten Positiv-, Negativ-Liste in das neue HeNatG zu begrüßen. Die Auflistung sollte darüber hinaus insgesamt vervollständigt und geschärft werden. So sollten hier z.B. noch Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen ergänzt werden.

Zu § 12 Abs. 1, Ziffer 4: Zur Vervollständigung sollten nicht nur Freileitungen genannt werden, sondern alle Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich, da damit oftmals Eingriffe verbunden sind. Bei Bau oder Umbau von oberirdischen wie unterirdischen Leitungen gibt es i.d.R. immer Eingriffe in den Naturhaushalt. Beispielsweise durch die Leitungsverlegung selbst oder durch die Anlage von Baustraßen oder Baustelleneinrichtungsflächen.

Zudem sollte die Aufzählung um folgende Punkte ergänzt werden, um zeitaufwändige Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden.

1. Die Anlage von Gärten im Außenbereich,
2. Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen im Außenbereich auf Flächen, die nicht Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes sind.

Zu § 12 Abs. 2 Ziffer 2

Die aktuellen Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere an Verkehrswegen (in erster Linie „Mulchen“) hat nachweislich einen negativen Effekt auf die Biologische Vielfalt speziell für Insekten. Eine generelle Genehmigung dieser Eingriffe ohne Einschränkung oder Verweis auf naturschonende Techniken und Verfahren ist als nicht zeitgemäß anzusehen. Der Begriff „landschaftsschonend“ oder der Verweis in der Begründung auf Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht ausreichend. Hier sollte zumindest ein Verweis auf biodiversitätsfördernde Tech-

niken eingebaut werden. Dies ist auch mit Verweis auf die funktionelle Stärkung des Biotopverbundes und des Insekten-Schutzes notwendig. Begriffe, wie „regelmäßig wiederkehrend“ sollten konkretisiert werden, da Unterhaltungsmaßnahmen häufig Anlass für Konflikte sind.

Zu § 12 Abs. 2 Ziffer 5

Gewässerrenaturierungen sind während der Bauphase mit erheblichen Natureingriffen verbunden. Insbesondere durch das Anlegen von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten werden Boden, oftmals Gehölzstrukturen und auch Feuchtlebensräume sehr stark (z.T. irreparabel) in Anspruch genommen. Es könnte sinnvoll sein, die Naturschutzbehörden im Rahmen der Eingriffsprüfung in das Verfahren mit einzubeziehen.

Zu § 12 Abs. 3

Der Regelungsinhalt wird grundsätzlich als gut eingestuft. Es könnte aber hier der Hinweis aufgenommen werden, dass der Arten- und Biotopschutz davon unbenommen ist.

6. Zu § 13 Eingriffsregelung

Zu § 13 Allgemein

Vor dem Hintergrund der Praxistauglichkeit sollten bei dem zentralen Element der Eingriffsregelung möglichst wenige abweichende Regelungen zum BNatSchG gefasst werden. Welche Regelungen sind tatsächlich erforderlich und zwingend gewünscht? Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung wird durch die aufgesetzten abweichenden Vorschriften eher erschwert. Die Formulierung des § 7 HAGB-NatSchG war eindeutiger und klarer in der Aussage.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

Die gewählte Formulierung sollte aus Praxissicht nochmals überdacht werden. „Außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgt die Kompensation von Eingriffen in Lebensraumtypen (LRT's) oder in die Lebensräume von Arten ... nach der Eingriffsregelung.“ In der Praxis wird formal kein Unterschied mehr zwischen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemacht. Es geht um einen praktischen Ausgleich in Eingriffsnähe und um einen funktionalen Ausgleich, wenn Arten und LRT's betroffen sind.

Zu § 13 Abs. 2

Der Absatz steht im Widerspruch zu § 2 Absatz 4 der Hessischen Kompensationsverordnung, wonach der Abstand vom Eingriffsort 50 km nicht überschreiten soll. Die Vergrößerung des Raumes auf ganz Hessen ist vor dem Hintergrund des Ziels der Wirksamkeit des „funktionalen Ausgleichs“ zu kritisieren. Eine Folge wäre, dass naturnahe und strukturschwache Regionen die Kompensationspflichten der Ballungsräume zu tragen hätten. Der Anreiz zur flächenschonenden Planung in Ballungsräumen würde dadurch gemindert. Die Regelung sollte gestrichen werden oder auf einen Umkreis von 50 km bezogen auf den Eingriffsort begrenzt werden.

Zu § 13 Abs. 4

Die Schonung der landwirtschaftlichen Flächen ist schon über die Vorgaben der Kompensationsverordnung ausreichend berücksichtigt. Eine Zielsetzung des neuen HeNatG-Entwurfes ist die Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (§ 1 HeNatG). Die Herstellung von Rückzugs- und Nahrungsräumen in der Agrarlandschaft würde für viele Tierarten erschwert und wäre nur möglich, wenn artenschutzrechtliche Belange dies unbedingt erfordern. Die Schaffung eines flächendeckenden Biotopverbundes würde somit erschwert. Gerade die nach Flurbereinigungen über die Maße ausgeräumte Feldflur bedarf dringend der Wiederanreicherung mit Landschaftselementen und sonstigen ökologisch hochwertigen Flächen und Korridoren. Die landwirtschaftlichen Flächen sollten daher nicht vom Grundsatz her ausgeschlossen werden, da sie für den Aufbau eines Biotopverbunds in den agrarisch geprägten Gebieten herangezogen werden müssen, z.B. in Form linearer Strukturen (Hecken, Blühstreifen o.ä.).

Zu § 13 Abs. 6

Es wird angeregt, dass die Benehmenserklärung der Oberen Naturschutzbehörde den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden zeitgemäß in digitaler Form übermittelt wird. In der Praxis hat es sich bewährt, wenn die Behörden vor Ort (UN-Ben) von Vorhaben, die in der Zuständigkeit des Regierungspräsidium genehmigt wurden auch Kenntnis haben, damit eine Sprachfähigkeit bei Bürgerbeschwerden, Gremienanfragen oder Anzeigen von vermeintlich illegalem Handeln gewahrt ist.

7. Zu § 15 Ersatzzahlung

Allgemein wird vorgeschlagen, darüber nachzudenken, ob eine Negativverzinsung nicht umgesetzter Kompensationsmaßnahmen in Anlehnung an eine Positivverzinsung der Ökokonten (siehe § 2 Abs. 2 KV) sinnvoll sein könnte.

Zu § 15 Abs. 1 Satz 2

Die Formulierung des § 15 Abs. 1 Satz 2 sollte nochmals überprüft werden. Rein logisch ergibt sich die *Schuldung* einer Ersatzzahlung erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen und Berechnungen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 1

Es sollte geprüft werden, ob es gegebenenfalls sinnvoll ist, die Angabe „drei Jahre“ in „fünf Jahre“ zu ändern. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es ausgesprochen schwierig ist, Projektträger für die Verausgabung von Ersatzgeldern zu gewinnen und insbesondere in den Ballungsräumen die Flächenverfügbarkeit kaum gegeben ist. Die Alternative zu externen Projektträgern wäre die Projekt-Eigenleistung der Unteren Naturschutzbehörden. Aufgrund der massiven Personalengpässe und dem akuten Fachkräftemangel ist dies nur in Einzelfällen leistbar. Die Verlängerung der Frist von drei auf fünf Jahre würde hier zumindest eine zeitliche Entspannung bei den Naturschutzbehörden (?) bewirken. Ggf. können die neugegründeten oder noch zu gründenden Landschaftspflegeverbände hier als Projektträger unterstützend tätig werden.

8. Zu § 19 „Verhalten in der Natur, Naturerlebnisräume“

Zu § 19 Abs. 4

Die Zielrichtung der Formulierung bleibt unklar. Was sind Naturerlebnisräume (Definition), wie läuft das Anerkennungsverfahren ab, wie eine amtliche Veröffent-

lichung? Weitere zu klärende Stichworte sind „Pflege“, „Verkehrssicherheit“, „Beschilderung erforderlich“?

Bei der Anerkennung von Naturerlebnisräumen ist zwar die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde definiert, jedoch nicht das notwendige Trägerverfahren. Da nur auf das notwendige Einvernehmen von Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingegangen wird, wäre bei nichtkommunaler Trägerschaft ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde denkbar.

Es ist zu klären, inwieweit durch die Ausweisung von Naturerlebnisräumen nicht auch Eingriffe stattfinden, die sich in der Regel die Gemeinden gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde selbst genehmigen können.

Es gäbe im Einzelfall die Fallkonstellation, dass die Gemeinde bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Anerkennungsverfahren durchführen ließe, dazu parallel durch die Gemeinde eine Eingriffsgenehmigung gem. § 17 (1) BNatSchG für die in der Begründung genannten Beispiele und/oder ein baurechtliches Verfahren läuft.

Es ist zu hinterfragen, warum in der Nähe von Naturschutzgebieten ausgerechnet Naturerlebnisräume, die Besucher anziehen sollen, ausgewiesen werden können, wenn im Gegensatz dazu gem. § 24 Abs. 1 ein Umgebungsschutz um NSG's ausgesprochen werden kann. Das gezielte Anlocken von Besuchern im räumlichen Umfeld von NSG ist aufgrund auch der Fernwirkung von Besuchern wie Lärm, Unruhe (Bewegung, Verkehr), Licht überwiegend kontraproduktiv.

Zu § 19 Abs. 5

Der zunehmende Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und Sportler betrifft auch Gewässer. Von daher wird vorgeschlagen, entweder die Ziffer 2 zu ergänzen oder eine weitere Ziffer 7 aufzunehmen mit dem Wortlaut: *„das Befahren und die Benutzung von Fließ- und Stillgewässern mit Sport- und Freizeitgeräten jedweder Art und Antriebsart.“*

9. Zu § 22 „Verfahren der Unterschutzstellung“

Zu § 22 Abs. 2

Eine öffentliche Auslegung für 1 Monat bei der Ausweisung von Naturdenkmälern ist aus Praxissicht deshalb unnötig, weil alle Verfahrensbeteiligten bereits angehört wurden. Bei Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) ist der Sinn zudem fraglich, da auch hier i.d.R. alle Eigentümer angehört werden.

10. Zu § 24 „Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Freizeichen einfügen Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum“

Geprüft werden sollte, ob diese Regelung auch für Nationalparke mit ihrem höherrangigen Status übernommen werden kann.

11. Zu § 25 „Gesetzlich geschützte Biotop“

Zu § 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 sind bereits über das BNatSchG geschützt. Es stellt sich daher die Frage, was mit dieser Doppelung beabsichtigt ist. Gleichzeitig fehlen aus Praxissicht Biotop- und Nutzungstypen, die ebenso schutzwürdig sind

und im BNatSchG fehlen bzw. nur mittels weitreichender Interpretation des § 30 BNatSchG den dort aufgelisteten Biotop- und Nutzungstypen zugeordnet werden können. Das HeNatG bietet jetzt die Möglichkeit hier eine Präzisierung vorzunehmen, sowie die für Hessen bedeutsamen und im Rückgang befindlichen Biotop- und Nutzungstypen aufzunehmen. Beispielsweise seien hierfür das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte genannt.

Zu § 25 Abs. 2 Satz 1

Fraglich ist, wie die Unteren Naturschutzbehörden Kenntnis erlangen sollen, wenn die gesetzlich geschützten Biotope (Abs. 1 Ziffer 3) in der vorliegenden alten Biotopkartierung gar nicht erfasst wurden? Fraglich ist zudem, wer für die Pflege aufkommen soll und wie der Mehraufwand für die Verwaltung gedeckt wird.

Bezogen auf die wenig wirtschaftliche Nutzung von Streuobstbeständen ist hier eine große Bindung von Arbeitskraft zu befürchten – dies wäre nur durch mehr Personal zu gewährleisten. Sinnvoller erscheint es hierfür eigene Organisationseinheiten zu schaffen z.B. Abdeckung über die Landschaftspflegeverbände.

Zu § 25 Abs. 4

Geprüft werden sollte die Beibehaltung eines separaten Ausnahmeverfahrens wie in § 39 (3) BNatSchG vorgesehen.

12. Zu § 26 „Bewirtschaftungspläne“

Zu § 26 Abs. 5

Unter Beachtung des Artenschutzes und des generellen Vermeidungsgebots ist die pauschale Freistellung von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG natur-schutzfachlich als kritisch zu bewerten. Sie sollte nochmals überprüft werden. Dies gilt auch mit Blick auf die in § 7 Absatz 2 des HeNatG-Entwurfes zu Recht formulierten Vorbildwirkung von Land und Kommunen.

13. § 27 „Schutz von Mooren“

Die Formulierung in § 27 Satz 2 „langfristig“ sollte konkretisiert werden.

14. Zu § 28 „Entwicklung naturnaher Flussauen“

Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Hessischen Auenverbände und die Rheinaltarme wird begrüßt.

15. Zu § 29 „Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)“

Zu § 29 Abs. 1:

Es werden keine Kriterien für eine mögliche Aufhebung von Naturwäldern genannt.

16. Zu § 30 „Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete“

Die Schaffung eines Biotopverbunds wird nur über eine Anreicherung ausgeräumter Agrarflächen mit Landschaftselementen möglich sein.

17. Zu § 31 „Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplanung und Überwachung

In § 31 wird ausgeführt, dass geeignete Maßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt und mit Erhaltungszielen sowie Fristen für deren Erreichung hin-

terlegt werden. In § 31 Abs. 7 wird dabei dargelegt, dass die Bewirtschaftungspläne unter Beteiligung der kommunalen Planungsträger und der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen sind. Die Bewirtschaftungspläne werden von den Oberen Naturschutzbehörden in Kraft gesetzt und unter Angabe von Flurstücken oder Koordinaten veröffentlicht.

Hier stellt sich die Frage, ob und in welcher Form die Grundstückseigentümer bzw. Landnutzenden bei der flurstücksscharfen Planung der Bewirtschaftung eingebunden werden sollen.

In § 31 Abs. 10 sollte geprüft werden, ob die Formulierung „Untere Forstbehörde“ ersetzt oder ergänzt werden könnte durch "fachlich qualifizierte Dritte". Die Kriterien für die fachliche Qualifizierung sollten genannt werden.

18. § 33 „Artenhilfsprogramme“

Unmittelbar nach Fertigstellung von Artenhilfsprogrammen sollten Mittel zur Umsetzung bereitzustellen sein. Bis jetzt liegen dazwischen teilweise mehrere Jahre.

19. Zu § 35 „Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten“

Zu § 35 Abs. 1

Geprüft werden sollte, ob die „soll“-Bestimmung in eine „ist“-Bestimmung umgewandelt werden kann, um der Zielsetzung der Regelung das nötige Gewicht zu verleihen. Da sich die Vorschrift auch an den „Normalbürger“ wendet, ist das „soll“ im umgangssprachlichen Sinne nicht ausreichend und zu unverbindlich.

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, sind Beschränkungen der Lichtimmissionen naturschutzfachlich wünschenswert. Der bisher überschaubare Prüfkatalog bei naturschutzrechtlichen Stellungnahmen zu Innenbereichsvorhaben wird dadurch allerdings wesentlich erweitert. Auch müsste bei konsequenter Anwendung die bisherige Praxis der Nichtbeteiligung der UNB bei Bauvorhaben in (neueren) B-Plangebieten aufgegeben werden. Sowohl qualitativ als auch quantitativ ist somit mit erheblicher zusätzlicher Arbeitsbelastung zu rechnen.

Zu § 35 Abs. 4 und 5

Die Verschiebung der Nachtzeit auf 23 Uhr im Naturschutzrecht sorgt für Verwirrung und dies ohne Not. Es könnte an die Vorgaben des Immissionsschutzes angeknüpft werden (Beginn der Nachtzeit: 22 Uhr).

Zu § 35 Abs. 6

Aus Praxissicht wird teilweise besorgt, dass die Regelung zum Insektenschutz möglicherweise ins Leere laufen könnte, wenn die Gemeinden ohne Benehmensregelung mit der Naturschutzbehörde zuständig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden ohne kommunale Naturschutzbehörden ggf. nicht in der Lage sein könnten die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf deren Auswirkung auf den Schutz nachtaktiver Tierarten zu bewerten.

20. Zu § 37 „Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen“

Allgemein ist anzumerken, dass durch alle Regelungen in diesem Paragrafen mit erheblicher Mehrarbeit (qualitativ und quantitativ) bei den UNB zu rechnen ist.

Zu § 37 Abs. 2

§ 37 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Die Größenordnung von 20 m² ist aus Praxissicht fachlich nicht belegt. Im Regelfall ist hier eine einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich. Hierzu können Leitfäden der deutschen und der Schweizer Vogelschutzwarten als Stand der Technik herangezogen werden.

Zu § 37 Abs. 4

Es fehlt eine genaue Definition zu „öffentliche Gebäude“.

Fraglich ist zudem, wer diese Regelung in welcher Form durchsetzen soll. Gegebenenfalls sollte seitens des Landes Hessen darüber nachgedacht werden, ein entsprechendes Förderprogramm für die Gemeinden aufzulegen.

21. Zu § 40 „Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit“

Zu § 40 Abs. 1

Der Absatz wird aus Praxissicht teilweise so interpretiert, dass unter den angegebenen Bedingungen (häufige Art, kein Jagd- oder Fischereirecht, für Bildung, Lehre oder Forschung, geringe Anzahl und kurzzeitig) eine Legalausnahme definiert wird, die keiner weiteren behördlichen Entscheidung bedarf. Gegen diese Formulierung werden aus Praxissicht naturschutzrechtliche Bedenken erhoben. Die Entnahme betreffe in der Regel streng geschützte und bedrohte Tierarten, insbesondere Amphibien. Inwieweit Standards der artgerechten Hälterung usw. eingehalten werden, würde sich vollkommen dem Einflussbereich der Naturschutzbehörde entziehen. Die in der Begründung erhoffte Entlastung der Verwaltung wird auch deshalb nicht gesehen, weil bisher die Fallzahlen dieser Verfahrensart bisher im Promillebereich liegen.

22. Zu § 43 Abs. 4 Ziffer 1 und § 44 Abs. 5

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll die Obere Naturschutzbehörde für die Pflege aller Naturschutzgebiete zuständig sein - unabhängig von der Größe (§ 43 Abs. 4 Ziffer 1). Für die Festsetzung von Naturschutzgebieten < 5 ha ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig (§ 44 Abs. 5). Fraglich ist, ob diese Unterscheidung gewollt ist.

23. Zu § 51 „Naturschutzwacht“

Es sollte geprüft werden, ob der Zuständigkeitsbereich für die Naturschutzwacht gegebenenfalls auch um Natura 2000-Gebiete erweitert werden sollte.

24. Zu § 52 „Naturschutzdatenhaltung“

Allgemein ist anzumerken, dass die Verpflichtung zur Übermittlung georeferenzierter Naturschutzdaten die personellen und technischen Ressourcen vieler vieler Unterer Naturschutzbehörden übersteigt. Unklar ist, warum die Gemeinden die Daten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Untere Naturschutzbehörde übermitteln sollen, da diese weder Genehmigungs- noch Prüfinstanz ist und auch in der Vergangenheit diese Daten nicht in NATUREG eingepflegt hat. Hier entsteht deutliche Mehrarbeit bei den UNB.

Zu § 52 Abs. 6

Konkret auch zu § 52 Abs. 6 wird angeregt, dass ein Daten- und Informationsaustausch aller genannten Beteiligten regelhaft über die Plattform NATUREG in einem vorher definierten Rahmen (welche Daten sind in welcher Form durch wen zu pflegen?) erfolgen sollte. Die derzeit gewählte Formulierung könnte dagegen

aus Praxissicht zu einem nicht kalkulierbaren Aufwand führen, der die Erfüllung der jeweiligen Kernaufgaben der genannten Beteiligten unangemessen beeinträchtigen könnte.

25. Zu § 56 „Ehrenamtliche Beauftragte“

Bisher gab es die ehrenamtlichen Vogelschutzbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte, die dort organisatorisch angebunden waren. Aus der unkonkreten Formulierung ergibt sich im Zweifel, dass hier neue Aufgaben auf die UNBen zukommen. Die gesamte Regelung ist durch klare Abgrenzung der Zuständigkeiten eindeutiger zu fassen.

Wenn nämlich beispielsweise gemeint ist, dass jede Naturschutzbehörde ihre eigenen ehrenamtlichen Beauftragten benennt, kann dies zu Doppelungen und Konkurrenzsituationen führen (z.B. bei Biberbeauftragten). Hier sind die Zuständigkeiten welche Naturschutzbehörde, welche Beauftragte benennt, eindeutiger zu formulieren.

26. Zu § 57 „Naturschutzbeiräte“

Die derzeit in einigen Landkreisen erfolgte paritätische Besetzung von 6 durch Naturschutzvereinigungen vorgeschlagene Mitglieder und 6 durch den Kreis Ausschuss vorgeschlagene sachkundige Mitglieder hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Erhöhung auf 8 durch Naturschutzvereinigungen vorgeschlagene Mitglieder ist nicht zwingend erforderlich, da hiermit das Gleichgewicht aus Politik und Verbänden gestört würde.

Zu § 57 Abs. 2

Nach der Regelung des bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 HAGBNatSchG haben sich die Naturschutzbeiräte in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten. Im vorliegenden Entwurf des HeNatG soll abgewichen werden. Daher wird stattdessen die Formulierung „in allen Angelegenheiten“ gewählt. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Abkehr von der bisher geübten Praxis. Zukünftig müsste nahezu jeder Vorgang dem Naturschutzbeirat vorgelegt werden. Aus Praxissicht stellt sich die Frage, wie dies funktionieren soll. Dies gilt vor allem dann, wenn von allen Seiten immer die Beschleunigung von Verfahren eingefordert wird und Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen immer kürzer werden. Die Regelung soll den ehrenamtlichen Naturschutz stärken, ist aber in der Praxis letztlich nicht umsetzbar. Der Wortlaut der Formulierung sollte wieder auf „*grundsätzlich*“ zurückgeführt werden.

27. Zu § 58 „Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen“

Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen soll nach der Regelung des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 nun auch für die Erteilung von Befreiungen bei Verfahren zu gesetzlich geschützten Biotopen erforderlich sein. Abgesehen davon, dass hier keine Beteiligungsfristen benannt werden, ist zu erwarten, dass dies zu erheblichen Verzögerungen der Verfahren führen wird. Alle Naturschutzbehörden sind diesbezüglich in der Lage eigene, fachgerechte Entscheidungen zu treffen. Auf die Regelung ist zu verzichten.

Zu § 58 Abs. 3

Eine Nichtbeteiligung der Mitwirkung noch zusätzlich durch die UNB begründen zu lassen, sorgt erneut für Mehrarbeit, die in der Sache nichts bringt, außer Verwaltungsarbeit.

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

28. Zu § 59 „Geschützte Bezeichnungen“

Zu § 59 Abs. 2: Hier ist die genaue Zuständigkeit zu klären, welche Naturschutzbehörde, welche Genehmigung vergeben kann. Unklar bleibt, welche Naturschutzbehörde hier gemeint ist. Gibt es hierfür ein bestehendes Verwaltungsverfahren? Sind die Begriffe mit Definitionen hinterlegt? Die Kategorie der neu eingeführten Naturerlebnissräume sollte definiert und als geschützte Bezeichnung aufgenommen werden.

29. Zu § 62 „Vorkaufsrecht“

Es sollte geprüft werden, ob das Vorkaufsrecht auch in FFH-Gebieten Anwendung finden soll, deren Zustände nicht den Zielvorgaben entsprechen.

30. Zu Begründung, Allgemeiner Teil

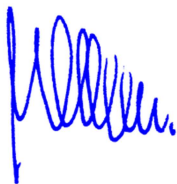
Die Begründung führt aus: „Auch die Kooperation mit ehrenamtlichen Partnern soll mit dem Gesetz ausgebaut werden. Dies geschieht dadurch, dass ehrenamtlich Tätigen nunmehr freier Zugang zu den in der Verwaltung vorhandenen Daten (Datenweitergabe im Rahmen der von den Ehrenamtlichen zu erledigenden Aufgaben) eingeräumt wird.“

Hier stellt sich die Frage, ob damit auch personenbezogene Daten gemeint sind (z.B. aus der Agrarförderung) und ob hierfür bereits die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Formulierung „freier Zugang zu den in der Verwaltung vorhandenen Daten“ scheint uns sehr weit gefasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Leiter FB Umwelt Hochtaunuskreis i.R.

Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes

hier: Initiativeinlassung 2 zu § 18 HENatG (neu), Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

folgt: Initiativeinlassung v. 14.12.2022, Mail v. 7.2.2023 16:58

Es findet das generische Maskulinum Anwendung, das somit auch alle anderen Gender (Femininum, andere individuelle Einordnungen) anspricht.

Bezug: Entwurf HENatG als Grundlage der Öfftl. Anhörung am 08.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übermittle Ihnen hiermit folgende

I Anregung

Streichung des § 18 (Verbot GenTech-Pflanzen) aus dem HENatG-Gesetzentwurf.

Soweit - insbes. aufsichtsbehördlich - nachvollziehbar, § 18 als Genehmigungsvorbehalt statt Verbot.

II Gründe

§18 HENatG (Entw.)

- a steht in keinem vom Gesetzentwurfsverfasser darzulegenden, aber nicht dargelegten hinreichend engen naturschutzrechtlich relevanten Zusammenhang,
- b widerspricht (im Gegensatz zu einem Genehmigungsvorbehalt) dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot (vgl. Art. 20, 28 I GG), ist also verfassungswidrig,
- c ist (wie § 35 BNatSchG) nicht mit einer definierten Bußgeldbewehrung versehen,
- d ist materiell nicht ausreichend bestimmt und insgesamt nicht ausreichend nachvollziehbar,
- e stellt somit einen Risikofaktor v.a. für alle Pflanzennutzer, insbesondere für Gärtner und für Landwirte hinsichtlich der „Erlangung“ rechtlicher Nachteile dar.

II.1 Geltungsbereich

Es ist kein konkreter Geltungsbereich für die Regelung angegeben (begrünte Flächen, Privatgärten,.....Außenbereich, kompletter Geltungsbereich der HENatG,.....), so dass in Hessen an jedem Ort keine gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden dürften, sei es also in der Nahrungsmittelproduktion (gt. veränderte Getreide, Gemüse, Rüben,....), Rohstoffproduktion (gt. veränderter Faserhanf, Lein/Flachs,....) oder im gärtnerischen Bereich wie gt. veränderte Gehölze, Zierpflanzen wie blaue Chrysanthemen (N.N.2017a),....., sei es im Freiland oder eingehaust.

Es handelt sich insoweit bei § 18 HENatG (Entw.) um einen undifferenzierten „Rundschlag“, zumal dem in der Gesetzesbegründung auch in der nun hier anzusprechenden Fassung, keinerlei inhaltlicher Anlass unterlegt wird. Vielmehr wird keine naturwissenschaftlich konsolidierte Begründung geliefert, sondern die Aussage, mit dem kategorischen Verbot von Gentechnik, sei es Outdoor oder Indoor, wolle man eine Vorreiterrolle Hessens gegenüber jenen Bundesländern oder Regionen klarziehen, die die Anwendung von Gentechnik der differenzierten wissenschaftlichen Beurteilung anheimstellen.

Hier liegt eine unübersehbare Bekenntnis zu politisch ideologischen Kriterien zu Lasten anzuwendenden Fachwissens vor.

II.2.1 Benefit durch Genomediting

Auch der an anderer Stelle mögliche und erwiesene Benefit von Gen-Tech ist exemplarisch adhaesiv zur hier in Rede stehenden „grünen“ Problematik hervorzuheben. Es macht z.B. auch deshalb keinen Sinn, Gentechnik zu „verdammten“, weil für Insulinabhängige (incl. Verf.) Gentechnik „auch ein Segen sein kann“, (BUSS 2019). Dabei ist es eben nicht auszuschließen, dass derartiger bzw. gleichwertiger Benefit auch auf pflanzenbaulicher Basis und damit HENatG-relevant herbeizuführen wäre.

Selbst fachlich renommierte - der angewandten Gentechnik keinesfalls per se zugeneigte (was als Kontrast zur kritisierten HENatG-Passage eine ideologisch positive Einstellung wäre) - Forscher legen Wert darauf, dass es darauf ankommt, dass man bei Einhaltung vorsichtserforderlicher Rahmenbedingungen z.B. mit CRISPR für die Menschen nützlichen Benefit hervorrufen kann (u.a. NIGGLI 2017, TIMAEUS 2019) „Nicht die Technologie, sondern ihre Chancen, Risiken und Folgen stehen im Zentrum“ (B´90/GRÜNE 2021a).

Transparente nachvollziehbare Aussagen über diese Chancen, Risiken und Folgen bleiben die Verfasser des HENatG-Entwurfes schuldig.

Deutschland kann sich ideologische „Ausreißer“ wie in Hessen geplant, nicht leisten, nämlich Gentechnik v.a. auch unter dem Aspekt „Zukunftstechnologie“ von vornherein auszuschließen. Das gilt vor allem, sofern keine artfremde genetische Informationen eingefügt werden und nur solche Kombinationen von genetischen Materialien vorliegt, die sich ebenso auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtungsverfahren ergeben könnte. Hierzu können aber auch Kombinationen aus Kohl und Rübsen (=Raps) oder Weizen und Roggen (=Triticale) gehören.

Das betrifft also den Aspekt, dass NGTs für besagten Benefit äußerst wertvolle Werkzeuge für die schnelle, präzise, gezielte, kosteneffiziente und sichere Züchtung von Pflanzen darstellen. Im Gegensatz zur induzierten Mutagenese ist die Genomeditierung zielgerichteter anwendbar.

Der in D und EU geltende Rechtsrahmen für GVO verhindert, dass die Potentiale der NBTs/NGTs für Zwecke der Pflanzenzüchtung mit dem Ziel der Produktivitätssteigerung und gezielten Qualitätsgestaltung in der Landwirtschaft genutzt werden können.

Bei über NGT erzeugten Pflanzenlinien sind mehr Chancen als Risiken zu erwarten. Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Grund, über NGT erzeugte Pflanzen anders zu bewerten als solche, die über „klassische“ zeitaufwendigere aber genetisch analoge Züchtungsmethoden hergestellt würden (WIREN 2022).

II.2.1.1 Beispiel Multiline-Sorten und Resistenzzüchtung

Schon Anfang der 80er Jahre wurden s.g. Isogene (isophenic) Linien (LAMMERTS V. BUEREN 2002, 2004) in der Resistenzzüchtung entwickelt. Hierbei handelt es sich um „Multiline-Sorten“ aus (ansonsten nahezu gleichen) Pflanzenlinien, die sich nur in der spezifischen Resistenz gegenüber je einem Schädling (A, B, C, D, E) unterscheiden. So kann man eine Aussaat auf lokale Eigenarten des Schädlingsdruckes (z.B. nur A, C, D) einstellen, indem man die jew. Resistenzträger nur gegen die tatsächlich zu erwartenden Schaderreger A, C und D mischt (ZEVEN 1985). Hierbei schützen sich die Resistenzträger quasi gegenseitig, also der Träger von Resistenz A wirkt sich erwiesenermaßen auch graduell schützend auf einen Träger der Resistenz D aus, weil die Schädlinge geringere Trefferquoten erzielen. Der gesamte Bestand der Multiline-Sorte auf dem Acker ist phänotypisch homogen.

Auf weitergehende Aspekte des Sortenrechts (§4 SortenSchG) wird hier nicht eingegangen. Es ist jedenfalls naheliegend, dass ein Multiline-Resistenzkonvolut schneller durch CRISPR als durch jahrelange Auslesezüchtung generiert werden kann.

II.2.2 Verbot von GenTech

Irrationalität führt sogar dazu, dass GenTech selbst im Farbgebungsbereich der Zierpflanzenzüchtung stigmatisiert wird. Tatsächliche oder angeblich in der Züchtung von Petunien angewandte GenTech hat z.B. 2017 viel „Wirbel um die gentechnisch veränderten orangefarbenen Petuniensorten in Züchtung, Handel, Produktion und beim Endverbraucher“ hervorgerufen (N.N. 2017b). Das Züchtungsunternehmen Selecta befürchtete, dass Züchter in der öffentlichen Meinung nun unter „Generalverdacht“ stehen. Es sei klar, dass die Branche einen Schaden erlitten habe, die Ausmaße seien seinerzeit allerdings noch nicht abzuschätzen gewesen. „Leidtragende sind nicht nur Produzenten und Endverbraucher, sondern auch Züchter wie Selecta, die dadurch gewissermaßen unter Generalverdacht gestellt wurden. Wir bedienen uns ausschliesslich konventioneller Züchtungsmethoden, das heißt Kreuzung und Selektion“, so ein Unternehmenssprecher.

Es ist interessant, dass mögliche Side-Effects auch v.g. Zuchtziele zwar möglich wären, sich aber Politik kaum darum schert oder nur dann, wenn

die Lage tatsächlich v.a. gesundheitlich kritisch würde.

II.2.2.1 Widersprüchlichkeit

Noch 2002 führte ohne Visionen auf derlei Unbill die Landesregierung auf eine Gr. Anfrage der CDU- und FDP-Landtagsfraktion (vgl. HLTG 2002) aus, in der Vergangenheit habe durch züchterischen und produktionstechnischen Fortschritt (Selektion, Düngung, Pflanzenschutz usw.) das landwirtschaftliche Produktionsniveau stabilisiert und damit ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen geleistet werden können. „Diese Potenziale lassen sich voraussichtlich nur noch bedingt steigern. Auch die Einführung moderner Methoden der Bio- und Gentechnik könnte unter umweltverträglichen neuen Produktionsbedingungen höhere Erträge erwarten lassen. *Hierbei* ist in besonderem Maße dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz Rechnung zu tragen.

Unter den Gesichtspunkten ‚Verbraucherschutz‘ und ‚Verbraucherakzeptanz‘ wird zudem die Anwendung gentechnischer Verfahren bei der Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln in Deutschland derzeit kontrovers diskutiert.

„*Hierbei* ... in besonderem Maße dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz Rechnung zu tragen“ kann aus vernünftigem Grunde nicht heißen, dass diese Rechnung zu 100% zu Lasten der Option „Gentechnik“ geht (Meinungsspiegel vgl. YOUNGOV 2020)

II.2.3a Aspekt Europa und Verbraucherschutz

Es sei darauf hingewiesen, dass, soweit Verbraucher die Nutzung respektive den Verzehr von gentechnisch beeinflussten Agrar- und Gartenbauprodukten ablehnen, es sachlich (und damit auch sachpolitisch, wenn auch nicht ideologisch) falsch ist, ggf. davon ausgehen zu wollen, dass diese Verbraucher auch eine hierzulande bzw. konkret Hessen stattfindende Produktion dieser Agrar- und Gartenbauprodukte - z.B. für den Export ins Ausland zur Nutzung durch dortige Nachfrager nach solchen Produkten - ablehnen würden.

II.2.3b Verbotsspektren

Soweit es ein bundesweites Verbot der Freisetzung „Grüner Gentechnik“ gibt, ist das kein Grund für den intendierten § 18 HENatG, denn dieser würde Hessen ohne vernünftigen Grund (der zumindest in der Gesetzesbegründung nicht zu finden ist), binden, soweit ein bundesweit ggf. bestehendes Verbot abgeschafft oder modifiziert würde. Dennoch intendieren die Gesetzentwurfsverfasser genau diese Isolation als Kontrast zu wissenschaftlich begründeter und nachvollziehbarer Züchtungsarbeit.

Bereits 1995 wurde Gentechnik im hessischen Naturschutzrecht stigmatisiert, vgl. ZOBODAT 1995. Demnach sind in Schutzgebieten, deren Umfang gerade bei Landschaftsschutzgebieten nennenswert ist, das Aussetzen und Ansiedeln gentechnisch veränderten Lebewesen verboten. Das hieß auch, dass jeder Bauer oder jeder andere iSd §35 BauGB begünstigte Mensch, der im Aussenbereich siedelt und z.B. jeder dort ansässige Kleingärtner enorm aufpassen musste, weil gentechnisch veränderte Pflanzen (evtl. orangefarbene Petunien) keinerlei Label „GenTech-Pflanze“ quasi angezchtet bekommen hatten und phänotypisch kaum als solche erkennbar sind. Das Problem der kaum gegebenen Erkennbarkeit ist durchgehendes Element diversester Diskurse der Materie „Gentechnik“.

Es ist an dieser Stelle umsomehr zu betonen, dass Gentechnik in Europa nicht verboten ist. Die Erfinderin der CRISPR/Cas-Technologie, Emmanuelle Charpentier, hätte nach ihrem Nobelpreis überall einen Job bekommen können. Sie hat sich für die Humboldt-Universität in Berlin entschieden. Es gibt, es sei denn, man installiert eines v.a. auf politischer Ebene, kein Problem mit Innovationen. Aber dazu gehört, dass genmanipulierte Pflanzen freigesetzt oder verspeist werden, dass sie geprüft, zugelassen und gekennzeichnet werden. Das ist gut so, und das muss so bleiben.

II.2.3 z.B. Bt-Mais

Fakt ist aber auch, dass in Deutschland ab 2005 z.B. drei Sorten Bt-Mais für den Anbau zugelassen sind, nachdem bereits in den Vorjahren ein Erprobungsanbau auf einigen hundert Hektar stattgefunden hat (LANGENBRUCH 2006). Als Bt-Mais wird gentechnisch veränderter (= transgener), interspezifisch gen-kombinierter Mais bezeichnet, der ein Gen aus dem insektenpathogenen Bakterium *Bacillus thuringiensis* besitzt und dadurch in der Lage ist, sich selbst gegen den Maiszünsler, den wichtigsten Schädling im Maisanbau, zu verteidigen.

In mehreren Forschungsprojekten hat sich die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit den Fragen befasst, ob auch Nichtzielorganismen von Bt-Mais beeinflusst werden und wie es mit möglichen Resistenzbildungen beim Maiszünsler aussieht.

Solche Ansätze zu erforschen hat zuerst die Bundesregierung 2009 sabotiert. Nach 2005 stiegen die Flächen stetig an und beliefen sich 2008 auf 3.171 Hektar - etwa 0,15 Prozent der Maiseerzeugung. Im April 2009 setzte die Bundesregierung in personam Ilse Aigner (CSU) die EU-Zulassung für den gentechnisch veränderten Bt-Mais MON810 aus. (TRANSGEN.DE 2011).

Seitdem ist der Anbau von GenTech-Pflanzen in Deutschland nicht mehr erlaubt.

II.2.3.1 Hessische Eskapaden

In diesen Trend soll sich lt. HENatG-Entwurf das Land Hessen einfügen.

Damit will die Landesregierung sowohl der EU-Kommission als auch den bundesrechtlich verantwortlichen Behörden die Verantwortungskompetenz ab. Und diese kann demgegenüber eigentlich im wesentlichen nur eine naturwissenschaftliche und nicht eine pseudosozialpolitisch verquast dominierte Kompetenz sein.

II.2.3.2 und Gegenläufiges

Währenddessen fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion (anders als in der Legislaturperiode zuvor, vgl. CDU/SPD 2018a) eine gezielte Nutzung und die Weiterentwicklung neuer Züchtungsmethoden in der Landwirtschaft sowie eine Reform des EU-Gentechnikrechts. In dem Antrag (20/2342) wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die „landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig zu gestalten“. Die Bundesrepublik Deutschland sei ein landwirtschaftlich „hoch produktiver Standort“ und stehe damit in der Verantwortung, nicht nur die eigene Ernährung sicherzustellen, „sondern auch einen Beitrag zu leisten, Hunger in anderen Teilen der Welt zu bekämpfen“.

Wissenschaftlicher Fortschritt und technologische Innovation gäben Landwirten weltweit dazu eine Fülle an Werkzeugen in die Hand, die zum effizienten und ressourcenschonenden Ackerbau bei gleichzeitiger Ertragssicherung beitragen würden. „Mit der Entdeckung von Crisper/Cas und anderen ‚Neuen Genomischen Techniken‘ (NGT) wurde auch die Pflanzenzüchtung weltweit revolutioniert“.

Im Vergleich zur klassischen Gentechnik könne mit NGT präzise und zielgerichtet in das Erbgut einer Pflanze eingegriffen und ausschließlich gewünschte Veränderungen vorgenommen werden, argumentieren die Abgeordneten. Anders als bei der Mutagenese-Züchtung würden mit NGT gezielt und an genau bestimmten Stellen Punkt-Mutationen hervorgerufen. NGT verringere dabei den Korrekturbedarf, der sich aus Zufälligkeiten in der herkömmlichen Züchtung ergeben könne, was Zeit und Kosten spare und die Sicherheit des Züchtungsprozesses verbessere.

Während der züchterische Fortschritt der sog. konventionellen Pflanzenzüchtung in einem etwa zehn Jahre und länger dauernden Verfahren erzielt werden könne, lasse sich dasselbe Resultat mit NGT in einem deutlich kürzeren Zeitraum erreichen. Bei Auswirkun-

gen des Klimawandels lasse sich entsprechend deutlich kurzfristiger eine angepasste Pflanzensorte züchten. Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und weitere deutsche Forschungseinrichtungen sprächen sich ausdrücklich für Regulierungs- und Zulassungsverfahren in der Europäischen Union aus, die an die jeweilige Veränderung im Produkt angepasst seien. Die Wissenschaftler würden insbesondere darauf verweisen, dass Pflanzen, die mittels NGT gezüchtet worden seien, sich von konventionell gezüchteten Pflanzen auch im Labor - s.o. - äußerst schwer unterscheiden ließen (CDU 2022).

2006 erklärte Klaus Peter Möller (ehem CDU MdL u. ehem. Landtagspräsident) anstelle unrealistischer Forderungen nach einer „Insel der Glückseligkeit“ spreche er sich für eine Koexistenz der verschiedenen landw. Anbauformen durch verantwortungsvolle Anwendung der Grünen Gentechnik aus. „Hierzu gehören neben objektiver Information auch praxistaugliche Regelungen die die Wahlfreiheit für Verbraucher, Handel und Produzenten sicherstellen“ (MÖLLER 2006).

Und 2007 erklärte Möller, „auch durch noch so häufiges Wiederholen von bereits klar widerlegten Behauptungen [contra Gentechnik] steigt deren Wahrheitsgehalt nicht, sondern trägt lediglich dazu bei, die Grüne Gentechnik weiter zu diffamieren und in der Bevölkerung unbegründete Ängste zu schüren. Dies führte dazu, dass [gentechnische] Versuche zunächst nicht durchgeführt werden“. Es handelte sich um eine Standortnachmeldung für einen bereits durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigten Basisversuch.

Die Genehmigung hierfür sei seinerzeit unter Aufsicht der Ministerin Künast (B´90/GRÜNE) erteilt worden, entsprechende Standortnachmeldungen für Versuche in NRW seien in der Amtszeit von Bärbel Höhn (dto.) erfolgt. Solche Basisgenehmigungen erfolgten nur dann, wenn Mensch und Umwelt nach dem Stand des Wissens nicht gefährdet würden und besondere Risiken nicht zu erkennen seien (MÖLLER 2007)

II.3 Koalitionsvertrag

Der dem Gesetzentwurf zuzuordnende Passus des Koalitionsvertrages (KOV 2018) legt dem intendierten GenTech-Verbot lediglich einen pauschalen Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hessischen Landwirtinnen und Landwirte zugrunde. dass das GenTech-Verbot unter der Überschrift „Modernste Betriebe“ gelistet ist, erscheint anachronistisch.

Alleine die Pauschalisierung (als ob es keine GenTech-Befürworter unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der hessischen Landwirtinnen und Landwirten gäbe) ist eine gröblichste Anmaßung. Denn so, wie es im Gesetzentwurf steht, würden auch gentechni-

sche Methoden, die einen Benefit erbrächten, aufgrund eines angeblichen "Wunsches" unmöglich gemacht. Gentechnik per se abzulehnen, ist Ideologie, diskutabel ist da was man mit ihr anfängt (innerhalb der Art, zwischen den Arten, innerhalb der Familie,...). Wenn das Essen mit Gentechnik hergestellt wurde, dann mag es sein, dass viele Menschen, seien es 80%, es meistens unabhängig von der angewandten GenTech-Variante nicht verzehren wollen. Das ist ihr gutes Recht. Wo aber bleibt das Recht jener, seien es 20%, genau dieses Essen nicht abzulehnen sondern gar zu bevorzugen (vgl. KLUGE 2004).

II.3.1 Wunsch-Genese

Wohlweislich geht die Begründung des Gesetzentwurfes in § 18 der Anforderung aus dem Wege, den „Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hessischen Landwirtinnen und Landwirte“ hinsichtlich seiner Genese zu analysieren. Denn es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Allgemeinbildung in Sachen Genetik respektive GenTech in ihren speziellen Varianten weitgehend schlecht und ohne Tiefgang ausgeprägt ist.

„Wünsche“, die insoweit auf mangelnder Sachkenntnis begründet sind, dürfen nicht zu einem GenTech-Verbot führen, sondern zu einer fachlich breit angelegten offensiven Öffentlichkeitsinformation über GenTech und deren Methoden, woraus dann die Informierten eine ernstzunehmende Kritikfähigkeit entwickeln können und sollten. Ein mit diesem Ziel verbundener Verein (SCIENCEBRIDGE 2022) wurde leider 2022 aufgelöst, weil keine Lösung für eine Anbindung an eine Universität (bestenfalls Kassel) ermöglicht wurde. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Verein über ein viertel Jahrhundert lang wichtige biowissenschaftliche Erkenntnisse „aus dem Elfenbeinturm“ in die Schulen und die Öffentlichkeit getragen hat. Eine neue Plattform etabliert sich (BIOWISSEN 2022).

II.3.2 Bildungs-Ausreißer

II.3.2.1.1 Genfrei

Das Wort Genfrei wird politisch konsequent verwendet („genfreies Saatgut“ etc.), obwohl die Anwender wissen, dass dies das Volk irritiert.

Eine Umfrage in der Schweiz vor bald 20 Jahren „Normale Tomaten enthalten keine Gene, während genetisch veränderte Tomaten Gene enthalten. Ist diese Aussage richtig oder falsch?“ wurde von 43 % der befragten Schweizer richtig beantwortet. Damit schnitten sie et-

was besser ab als die EU-Bürger. In der EU gaben 35 Prozent die richtige Antwort (HOF. 2003, BECKER 1999).

Ein Zeichen für dürftige Sachkenntnis und politische Verunsicherung war 2000 folgerichtig die Bewertung der Risiken von GVN als typisches Beispiel. Der „typische Europäer“ scheint wenig Kenntnis von Genetik zu haben. So glaubten 35% der bei einer Eurobarometer-Umfrage befragten europäischen Konsumenten, dass nur gentechnisch veränderte Tomaten Gene enthalten, gewöhnliche Tomaten aber nicht, und 24% befürchteten, dass ihre Gene durch den Genuss von gentechnisch veränderten Tomaten beeinflusst werden könnten (EC 2000). Es ist deshalb wenig überraschend, dass der Gedanke, dass man die Gene von Lebensmitteln verändert, für Laien erschreckend ist und dass der Gedanke an GVN bei 61% der Europäer ein schlechtes Gefühl hervorruft (EC 2010). Dieses schlechte Gefühl (vermutlich die Furcht vor dem Unbekannten) trägt dazu bei, dass sie diese „Frankensteinnahrung“ (vgl. auch Kap. II.3.2.2) als gefährlich ablehnen (STROEBE 2019).

"II.3.2.1.2 „Wenig Gen, viel Pisa?"

B´90/GRÜNE attackierten Horst Seehofer in Sachen Gentechnik und meinten „Seehofer hätte statt den Anbaus von genmanipulierten Pflanzen zu erlauben, auch die Möglichkeit gehabt, Deutschland zur "Genfreien Zone" zu erklären“. Seehofer sollte diesen Unsinn weiterhin bleiben lassen. Wie sollen sich denn sonst Deutsche weiter vermehren, so ganz genfrei (KLUGE 2006, SZIBOR 2015)?

II.3.2.2 Gefahr eines „Frankenstein-Effekts“ (s.o.)

Es gibt Irritationen der Art, dass gentechnisch relevantes Erbgut derart „locker“ im Genom einer Pflanze sitze, dass es sich auch genetisch wirksam auf den Menschen übertrage.

Solange man in der Wüste noch von Kakteen umgeben ist, mag es heiß sein, aber am Wasser aus Kakteen würde es nicht mangeln. Äße deshalb Heidi Klumpp in der Wüste einen stacheligen Kaktus, käme sie dennoch kaum auf die Idee, sie riskiere ihre Karriere wegen einsetzenden Bartwuchses. Dabei hätte sie doch das Gen "Stacheln" unzerstört zu sich genommen.

II.3.2.3 „politisch korrekte“ Pflanzen

Nicht zu vergessen ist in Sachen „Political Correctness“ des Raps´ (div. Ausprägungen von Brassica napus). Diese Spezies entstammt einer Spontankreuzung aus Kohl und Rübsen, die durch normale Handbestäubung nicht nachvollzogen werden kann. Entstände, voll-

zöge man das aber nun im Labor, dadurch ein politisch unkorrekter und gesetzlich verbotener Raps? Ebenso wäre die Situation in Sachen Triticale oder Secalotricum zu hinterfragen.

II.3.4 Im nächtlichen Schatten

Die TAZ, eigentlich vom Verf sehr geschätzt, erging sich in abenteuerlichen Aussagen über Kartoffeln. Anlass war die gentechnisch bearbeitete Sorte „Amflora“. Die TAZ schrieb u.a. „Im Folgejahr dürfen keine genfreien Kartoffeln auf einem Amflorafeld angebaut werden.“ Dazu sei angemerkt, dass nichts leichter wäre, als dies. Denn genfreie Kartoffeln, also Kartoffeln ohne Gene, gibt es sowieso nicht und hat es nie gegeben, womit sich das Problem auflöst. Aber mit oder ohne Gene, wer baut denn ohne größte Not in der Fruchtfolge Kartoffeln nach Kartoffeln an? Alleine die Vorfremde der genhaltigen Nematoden (z.B. *Globodera rostochiensis* u. *Globodera pallida*) wäre umwerfend (Kluge 2010).

II.4 Kennzeichnungspflicht

Wir brauchen im Grunde hinsichtlich jeder Form der Gentechnik eine Kennzeichnungspflicht. Jedenfalls wollen die Menschen in Europa respektive Hessen wissen, ob ihr Essen mit Gentechnik hergestellt wurde oder nicht. Die Möglichkeiten einer Kennzeichnung (dto. von rezessiven Erbeigenschaften!) sind jedoch, wie andernorts beschrieben, begrenzt.

II.4.1 Praxisaspekte

Diese Kennzeichnungspflicht ist weniger umstritten, als man annehmen darf (AGREVO 1997). Aber das hehre Ziel hat in der Anwendbarkeit jeglicher hier in Frage kommender Kennzeichnungsvorschriften ihre rationalen Grenzen (SPAHL 2015).

II.4.1.1 %-Angaben I

Denn eine ggf. zu befürchtende Vermehrung geht nicht von einer Saatgutpartie aus, sondern kann alleine durch einen „verirrten“ Samen einer Partie ausgehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass (z.B. bei Raps) die Partie, weil formal keines gentechnischen Ursprungs, ungekennzeichnet ist, der betroffene Samen aber dennoch wg. vorhergegangener Kreuzbestäubung gentechnisch „kontaminiert“ ist. Dass dies im Grunde sogar die Regel und damit die angesprochene Vermehrungschance ist, zeigt sich durch die nicht etwa bei Null % GenTech-Anteil einer Partie, sondern ein bei z.B. 0,3% liegende Limit in den Kennzeichnungsvorschriften. Die EU-Kommission hat verschiedene Anläufe zur Festlegung von Saatgut-Schwellen-

werten gemacht. Sie sollten so bemessen sein, dass die mit dem Saatgut erzeugten Ernteprodukte im Regelfall deutlich unter der 0,9 Prozent-Schwelle für GVO-Beimischungen in Lebens- und Futtermitteln bleiben. Vorgeschlagen wurden nach Pflanzenarten differenzierte Saatgutschwellenwerte, etwa 0,3 Prozent für Raps oder 0,5 Prozent für Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln.

I.4.1.2 %-Angaben II

Viele Gentechnik-Kritiker lehnen „zulässige“ GVO-Beimischungen im Saatgut grundsätzlich ab. Sie sehen darin eine versteckte Erlaubnis, gentechnisch veränderte Pflanzen in die Umwelt freizusetzen. Für sie ist „reines“ Saatgut ohne jede GVO-Beimischung Grundvoraussetzung, um auch in Zukunft konsequent „gentechnik-frei“ produzieren und konsumieren zu können.

Diesen Idealzustand kann es aber schon aus materiellen Gründen unvermeidbarer „Treffer“ durch Fremdbestäubung nicht geben. Da hilft es auch wenig, dass Ende Februar 2012 das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied, dass jede GVO-Beimischung im Saatgut grundsätzlich als nicht erlaubte Freisetzung anzusehen sei und betroffene Felder müssen untergepflügt werden. Das gilt auch, wenn der gemessene GVO-Anteil unterhalb der Nachweisgrenze von 0,1 Prozent liege. Das Gericht lässt die Frage offen, wie ein solches Feld identifiziert werden könnte, weil der GenTech-Anteil von $<0,1\%$ in einer Saatgutpartie nur schwer und zudem in einem zerstörungsfreien Verfahren ermittelbar wäre.

Andere Auffassungen meinen eher, dass lediglich vereinzelte Auskreuzungen nicht als unvertretbare schädliche Einwirkungen i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG zu qualifizieren, so lange sie unterhalb der Kennzeichnungsschwellenwerte lägen. Diese Ansicht sei auch dem Grundsatz der Koexistenz aus § 1 Nr. 2 GenTG geschuldet (NABU 2008)

II.4.2 „Bresso“

Auf dem Frischkäse „Bresso“ bzw. dessen Verpackung steht „ohne Gentechnik“ geschrieben, obwohl dies nicht durch Angabe einer „gentechnikfreien“ Produktionslinie nachgewiesen ist. Dabei heißt das Label doch nur, dass die Kontrollpraxis der EU-Mitgliedsstaaten einen Toleranzschwellenwert von 1 Gramm je Kilogramm gentechnisch veränderter Bestandteile (bezogen auf das Lebensmittel bzw. die Lebensmittelzutat) akzeptiert und damit Gentechnik in "Bresso" nicht auszuschließen ist.

Auch sind (Stichwort "Milch") Futtermittelzusatzstoffe, die mithilfe genetisch veränderter Mikroorganismen unter kontrollierten Bedingungen im geschlossenen System hergestellt wurden, zugelassen. Damit soll beispielsweise eine ernährungsphysiologisch ausgewogene Tierernährung gewährleistet werden. Diese Zusatzstoffe können sich auf der Fütterung umliegende Flächen verbreiten. Zudem dürfen Durchsetzungen solcher Tiernahrung mit gv-Futterpflanzen unter 0,9 Prozent (9 Gramm je Kilogramm) enthalten sein. Voraussetzung dafür ist, diese Durchsetzungen sind nachweisbar zufällig oder unvermeidbar in das Futtermittel gelangt, dies löst nämlich nach dem EU-Genetik-Kennzeichnungsrecht keine Kennzeichnungsverpflichtung aus. (KLUGE 2022). Da fragt man sich, wie auch in der übrigen „GenTech-Kontaminations-Szene“ im Falle eines Falles zu ermitteln wäre, ob dem Ereignis Absicht oder keine Absicht zugrunde zu liegen wäre. Denn die zu recht befürchteten oder fiktiven biochemischen Folgen wären jeweils absichtsunabhängig die gleichen.

Jedenfalls erreichte den Verf. vom Bresso-Produzenten die Replik, „dass bei der Herstellung unserer Produkte und den verwendeten Rohstoffen alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, um diese Kennzeichnung auf der *BRESSO*-Verpackung ausweisen zu dürfen.“ Genau aufgrund dieser Vorschriften ist, womit sich die Sache „im Kreis drehen“ könnte, GenTech-Freiheit ganz legal nicht garantiert.

II.4.3 Kreuz-/Fremdbestäubung

Zu meinen, diese Kreuzbestäubung sei z.B. durch Parzellenabstände (GenTech - Nicht-GenTech) >300m zu vermeiden, entspringt populationsgenetisch abwegiger Naivität. So ist z.B. Raps ein anteilig nennenswerter Windbestäuber.

Auch durch eine Mantelsaat (SAURE 2003), idealerweise aus einer isogenen Linie der transgenen Sorte (PAUL 1995) kann das Entweichen von transgenem Rapspollen auf biotischem oder auch abiotischem Weg (Windverdriftung) zwar eingeschränkt, aber nicht verhindert werden. Für Bienen, welche die Mantelsaat trotz ihrer ggf. vorh. Attraktivität überfliegen und den GVO-Raps besuchen, stellt die Mantelsaat beim Rückflug zum Nest sicherlich keine Barriere dar.

II.5 Nachvollziehbarkeit

Die Regelung liegt völlig neben dem Gebot der Nachvollziehbarkeit, was Ahndungen unmöglich macht. Vgl. KLUGE 1995 – Achtung Satire!).

Die jeweiligen Genträger (Samen, Pflanzen) weisen in der Regel keine mit einer gentechnisch beeinflussten Genese gekoppelten Merkmale auf (rein theoretisch: Genetische Kopplung „GenTech“ → „Entwicklung einer Ranke mit dem Label *GT*“ o.ä.).

Das macht das Gesetz nicht nachvollziehbar, v. a. auch ein Vollzug von OWi-Maßnahmen nMv. § 63 Abs.1 Nr. 3. Zudem bliebe offen, obwohl es juristisch wesentlich ist, wie der Betroffene jeweils zu seinen Gunsten (s.a. OLG HAMM 2005) nachweisen könnte, dass er ggf. fahrlässig gehandelt hat oder ihm nachzuweisen wäre, dass er vorsätzlich handelte. Fahrlässigkeit wäre z.B. im Falle des Verlustes einer gentechnisch bearbeiteten Komponente einer rechtskonform nicht als gentechnisch beeinflusst gekennzeichneten Saatgutpartie auf dem Transportweg anzunehmen, was aber im Ergebnis keinen Unterschied zu der „Gefahr“ ausmachen würde, die vergleichsweise aus einer vorsätzlichen Positionierung v.g. Komponente am gleichen Orte (z.B. Rand eines Wirtschaftsweges) herzuleiten wäre.

II.5.1.1 Ahndung

Die Aufsichtsbehörde ist die jew. Naturschutzbehörde (§63 Abs.3 Satz 1 HENatG Entw.)! Inwieweit die für GenTech zuständige Aufsichtsbehörde zum Zuge käme, wäre nach hiesiger Ansicht unbeschadet § 35 ff. Abs.2 OWiG regelungsbedürftig. Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich aus § 17 OWiG. Wenn ein Bußgeld nMv § 38 Abs.1 Nr.7 iVm Abs.2 GenTG (idR max. 50.000 EUR) höher ausfiele als das Bußgeld aufgrund § 63 HENatG (s.u.), wäre das Bußgeld nach dem GenTG zu erheben.

Die Aufsichtsbehörde müßte, wenn der betr. Landwirt nachweislich aus vernünftigen Gründen davon überzeugt sein kann, keine gentechnisch veränderte(n) Pflanzen anzubauen, - idR anhand eines Anfangsverdacht - einen Tatbestand nMv § 63 Abs.1 Nr.3 HENatG (Entw.) vermuten und beweisen, nicht jedoch der Anbauer von aus seiner vernünftigen Sicht nicht tatverdachtserregenden Pflanze(n). So würde es aus rationalen Gründen im Falle einer mit unbekannter Ursache hervorgerufenen Mutation problematisch, die insoweit materiell als GVO einzustufende Pflanze (vgl. EuGH 2019) als spontan induzierter GVO oder als züchterisch beabsichtigt induzierter GVO einzustufen.

Weder in § 63 Abs.3 noch in Abs.4 HENatG (Entw.) ist für Verstöße gegen das GenTech-Verbot ein Bußgeldmaximum genannt, dto. nicht in § 69 BNatSchG hinsichtlich dto. § 35. Der Rahmen ist soweit unbeschadet § 17 OWiG nach oben offen.

II.5.1.2 Ausführung

Nach einem Jahr nach dem Inkrafttreten des HENatG (Entw.) ist von der Obersten Naturschutzbehörde sinnvollerweise über die Umsetzung des § 18 zu berichten bzw. es wird, sollte nicht berichtet werden, bei der Legislative im LtGh angeregt, diese möge entsprechend nMv. des 3. Titels GO des LtGh (vorbeh. Änderung nach der nächsten Landtagswahl) bei der Regierung parlamentarisch anzufragen.

II.6 Klimawandel, Schutz der Atmosphäre vor Überlastungen und unkontrollierten Belastungen

Durch GenTech kann eine schnellere Adaptation von Pflanzensorten an die durch den Klimawandel bewirkten Stresssituationen erreicht werden.

Die Forderung Dritter, Investitionen für Forschung auf die Bekämpfung des Klimawandels auszurichten, stehen der Forderung nicht entgegen, gleichzeitig wie v.g. die Forschung über gentechnischen Fortschritt zu beschleunigen.

III Zusammenfassung

III.1 Geltungsraum

Der Geltungsraum des gepl. § 18 ist nicht klar umrissen und steht so zum Teil dem Übermaßverbot entgegen.

III.2 Grund des Verbotes

Der Gesetzentwurf-Begründung ist kein triftiger Grund für die Installation des § 18 zu entnehmen. Der Koa-Vertrag gibt nur einen populären „Wunsch“ her, wobei hier allerdings bereits dessen Genese keine tiefergehend triftigen und signifikanten fachlichen Elemente (allg. Bildungsniveau) zugrundeliegen. Auch hier soll gesetzlich im Übermaß reguliert werden.

III.3 Minderheiten, Ökonomie

Selbst, wenn die Mehrheit der Menschen in D keine GenTech-Nahrung zu sich nehmen wollten, so kann dies nicht bedeuten, dass es nicht eine Minderheit gibt, die derlei Nahrung begeht. Ökonomisch gesehen steht zudem, legt man diesen Wunsch auf europäischer Ebene zugrunde, dem nichts entgegen, hierzulande gentechnisch beeinflusste Nahrung respektive Agrar- und Gartenbauprodukte auch für ausländische Märkte herzustellen.

III.4 Erkennbarkeit / Ahndungsfähigkeit

Es besteht Konsens, dass fallweise bestimmte genetische Eigenschaften mit von außen erkennbaren Indikatoren verlinkt werden können. Es muß aber auch Konsens darüber herbeigeführt werden, dass die jeweiligen Genträger (Samen, Pflanzen, veg. Vermehrungskomponenten wie Fechser) in der Regel aktuell keine mit einem nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips vertretbaren Ermittlungsaufwand gesichert erkennbare Indikatoren für eine gentechnisch beeinflusste Genese aufweisen. Das macht das Gesetz nicht nachvollziehbar, v. auch ein rechtsstaatskonformer Vollzug von Maßnahmen nMv. § 63 Abs.1 Nr. 3 HENatG (Entw.) ist kaum machbar. Vgl. auch Kap. II.5.1.1 *Ahndung*.

II.5 Politisch inkonsequentes Handeln

Während die Landesregierung per § 18 HENatG (Entw.) ein GenTech-Verbot indentiert, legt eine Regierungspartei auf Bundesebene eine Konzeption zur Fortschreibung wissenschaftlichen Fortschrittes im Bereich der Gentechnik vor und befürwortet deren Anwendung. Die andere Regierungspartei warb im Bundestagswahlkampf mit der trefflichen Aussage „Nicht die Technologie, sondern ihre Chancen, Risiken und Folgen stehen im Zentrum“.

Die dem zugrundeliegenden vernünftigen Argumente werden in Hessen von den Regierungsparteien in den Wind geschrieben oder selbstverleugnend politisch konterkariert.

D.h. rechtlich, v.a. auch im Hinblick auf das Übermaßverbot, dass durch GenTech erzielbare positive Effekte ex ante vernachlässigt werden, indem die Prüfung der Möglichkeit, im jew. Einzelfall unter Vorsichtsaspekten Gentechnik anzuwenden, durch das vorweggenommene Ergebnis (Verbot) versagt wird.

Mittels der kategorisch ideologischen Ablehnung von GenTech wird die angebliche oder tlw. breitgestreute tatsächliche Angst der Verbraucher vor GenTech nicht durch die Förderung der Kritikfähigkeit der Verbraucher, also die Fähigkeit, Aussagen zur Gentechnik verifizieren oder falsifizieren zu können, gemindert, sondern Angst und Orientierungslosigkeit werden vorsätzlich geschürt.

Eine Gesetzesbegründung (hier zu § 18), die keinerlei materiell nachvollziehbare Informationen respektive z.B. orientierungsfördernde Eckwerte enthält, bewirkt das Gegenteil von der von den demokratischen Parteien durchweg propagierten Transparenz politischen Handelns respektive Entscheidens (CDU/SPD 2018b, B´90/GRÜNE 2021b). § 18 HENatG (Entw) ist eines der Beispiele, das zeigt, wo der klaf-

fende Unterschied zwischen politischen Versprechen und politischen Versprechern liegt.

III.6 Klima


Die Investition in Forschung zur Bekämpfung des Klimawandels (so weit möglich) und als Grundlage dafür zum Schutz der Atmosphäre vor Überlastungen und vermeidbaren Belastungen auszurichten, steht der Notwendigkeit nicht entgegen, ebenso in Forschung über gentechnischen Fortschritt zu investieren.

III.7 Sortenreinheit

Aus biologischen Gründen ist eine Kreuzbestäubung, sei es durch Wind oder Insekten, im Grunde nie auszuschließen. Insoweit entsprechen bestimmte de jure „zulässige Kontaminationen“ (es sei denn, sie werden als tatsächliche vorsätzliche oder fahrlässige Kontaminationen nachgewiesen) den biologischen Tatsachen. Auch das widerspricht einer unideologischen Anwendbarkeit des § 18 HENatG (Entw.)

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburg am 08.02.2023

A handwritten signature in red ink, consisting of a large, sweeping arch followed by a smaller, more complex mark.

(Tilman Kluge)

III Fundstellen, Hinweise

s.a.

<https://www.agrogenpro.fr> mit Links zu den meisten u.g. Fundstellen

AGREVO (Hoechst & Schering) 1997; die Firma befürwortete auf dem Kongress *Zukunft der Gentechnik – Welcher Nutzen? - Welche Risiken?* (Veranst. Landesregierung Hessen) grundsätzlich eine Kennzeichnung von GenTech-Saatgut, weil aus AGREVO-Sicht GenTech eine positive Produkteigenschaft sei. Frankfurt/M. 1997

B´90/GRÜNE; 46. Bundesdelegiertenkonferenz B´90/GRÜNE Deutschland, *Alles ist drin - Bundestagswahlprogramm 2021 digital* 2021a S. 50

B´90/GRÜNE; *Beschluss des Parteirates: Fünf-Punkte-Plan für saubere Politik und Transparenz*, Berlin 2021b

BECKER, T., (Univ. Hohenheim) 1999; *Gentechnik und Verbraucher*, Landinfo 3/99 pp. 20-26, Stuttgart 1999

BIOWISSEN.COM (NELLEN, Prof. W.) 2022; *Angebot an Wissenschaftskommunikation*, Kassel 2022

BUSS, E., (CDU), 2019, zit in RIEB, B., *Halbherzig gegen Gentechnik*, Frankfurter Rundschau 25.01.2019, Frankfurt 2019

CDU (Bt-Fraktion) 2022; *Landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig gestalten – Innovationsrahmen für neue genomische Techniken schaffen*, BT-Drucksache 20/2342, in DBT Sachverständigen-Anhörung Montag, 28. November 2022, im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin 2022

CDU/SPD DBT; *Bundesweites Gentechnikanbauverbot*, Koalitionsvertrag 19. LP. Kap IV Z.471, Berlin 2018a

CDU/SPD DBT; *Erhaltung der Vielfalt von Erzeugern und hochwertigen Lebensmitteln. Mehr Transparenz und Information über Nährwerte und Inhaltsstoffe*, Koalitionsvertrag 19. LP. Kap IV Z.478, Berlin 2018b

EC – European Commission 2000; *The Europeans and Biotechnology. Eurobarometer 52.1*, Brüssel 2000

EC – European Commission 2010; *Special Eurobarometer: Biotechnology*, Brüssel 2010

EuGH v. 25.07.2018 - Az.: C-528/16

HLTG – Hessischer Landtag 2002; Drs. 15/4723 13.12.2002, *Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen*, Drs. 15/4206, Wiesbaden 2002

HOF. (Kürzel) 2003. *Normale Tomaten enthalten keine Gene*, NZZ 23.04.2003, Zürich 2003

GG – Grundgesetz; aus dem in Art. 20, 28 Abs.1 GG normierten Rechtsstaatsprinzip abgeleiteter Grundsatz, wonach ein Eingriff in die Rechte jew. Betroffener erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne (d.h. nicht übermäßig belastend, nicht unzumutbar) sein muss.

KLUGE, T. 1995; *Der zahnlose Tiger oder Gentechnik Helau!*; Hessenbauer 4/1995 S.12 , Friedrichsdorf/Ts 1995

KLUGE T. 2004; *Ängste und Wahlfreiheiten der Verbraucher - Thesen zur Grünen Gentechnik*, Bad Homburg 2004

KLUGE T. 2006; *Wenig Gen, viel Pisa?*, neumarktonline.de 21, 22.01.06, Neumarkt 2006

KLUGE, T., 2010, *Kartoffeln, Gene und die taz*, NOVO Argumente 05.03.2010, Frankfurt/M. 2010

KLUGE T., 2022; *Gentechnik materiell in "Bresso" trotz entgegenstehenden Labels?*, Mail an Verbraucher-Service Savencia FD, Bad Homburg 2022

KOV (Koalitionsvertrag, CDU - B'90/GRÜNE) 23.12.2018, p. 100 Abs.5, Wiesbaden 2018

LAMMERT V. BUEREN, E.T. (PhD); *Organic Plant Breeding and Propagation: Concept and Strategies*, Wageningen Univ., Wageningen NL 2002

LAMMERT V. BUEREN, E.T. et al.; *Genetic Variation in an Organic Variety Concept*, Louis Bolk Institute, LA Driebergen NL idF 2004

LANGENBRUCH, et al. 2006, BBA Institut für biologischen Pflanzenschutz, Darmstadt; *Biologische Sicherheitsforschung mit Bt-Mais*, Forschungsreport 1/2006, Darmstadt 2006

MÖLLER, K. P. (CDU) 2006; *Klaus-Peter Möller: „Völlige Gentechnikfreiheit ist Augenwischerei“*, Gießen 2006

MÖLLER, K. P. (CDU) 2007; , Gießen 2007 *Klaus Peter Möller: "Grüne Selbstinszenierung geht weiter!"*

NABU 2008; *Naturschutzrecht & Gentechnikrecht- Eine Darstellung und Analyse für die Praxis*, Kap. B. Akteursgruppe 1: Entscheidungen, die Belange von GVO anbauenden betreffen, i. VG Köln v. 19.04.2007 – GschZ 13 k 4565/05 S.29 (Pos. Klägerin), Berlin 2008

NIGGLI, U. (interviewt v. LADLEIF, F.); *Gegen eine generelle Verteufelung der neuen Gentechnik*, greenpeace magazin, Hamburg 24.2.2017 (bis 2020 FIBL, dann Inst. f. Agrarökologie Frick CH) über die Genschere CRISPR/Cas

N. N.; *Blaue Chrysanthemen durch Gentechnik*, TASPO 7/2017, Braunschweig 2017a

N. N.; *Gentechnik-Petunien: Züchter unter Generalverdacht?*, TASPO 5/2017, Braunschweig 2017b

OLG HAMM (OLG Kamm) 2005, Beschluss *zum Absehen vom Rotlichtverstoß, wenn der Betroffene (zunächst) angehalten hat*, GschZ 4 Ss OWi 442/05 v. 08.07.2005, Hamm 2005

PAUL, E M., et al. 1995, *Gene dispersal from genetically modified oil seed rape in the field*. Euphytica 81 pp. 283-289, Heidelberg 1995

SAURE, Chr. W. 2003, Diss. FU Berlin; *Insekten am konventionellen und transgenen Raps - Blütenbesuch, Pollentransfer und Auskreuzung*, Berlin 2003

SCIENCEBRIDGE, (NELLEN, Prof. W.) 2022; die Protokolle und Anleitungen zu den didaktisch angelegten Experimenten sind auf der Website von ScienceBridge allerdings weiterhin allfällig zum Download verfügbar. Kassel 2022

SPAHL, Th., 2016; *Bitte kennzeichnen !*, NOVO Argumente 01.06..2015, Frankfurt/M. 2016

STROEBE, W. (University of Groningen) 2019; *Gäbe es in Deutschland einen Markt für genetisch veränderte Nahrungsmittel? - Eine sozialpsychologische Analyse*, Nova Acta Leopoldina Nr. 418 pp. 43 – 62, Frankfurt/O. 2019

SZIBOR R. 2015; *Abschied von der Aufklärung*, NOVO Argumente 03.07.2015, Frankfurt/M. 2015

TIMAEUS, J.; *Crispr-Multilines als Diversifizierungs-Ansatz in der ökologischen Züchtung: Potential und Kritik*; Essen 2019

TRANSGEN.DE (Forum Bio- und Gentechnologie e.V.) 2011; *Anbau von gentechnisch verändertem Bt-Mais in Deutschland 2005 – 2009*, Aachen 2011

WIREN, N. v. (IPK Gatersleben) 2022, *Statement zu CDU 2022*; in DBT Sachverständigen-Anhörung am Montag, 28. November 2022 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin 2022

YOUNGOV (YouGov) 2020, *Representative Survey - by WeMove Europe, Save Our Seeds (Germany), Skiftet (Sweden), France Nature Environnement (FNE) (France), POLLINIS (France), OGM Dangers (France), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) (Germany), Deutscher Naturschutzring (DNR) (Germany), Umweltinstitut München (Germany), Za Zemiata (Bulgaria)*, London 2020

ZEVEN, A.C., WANINGE, J.; *The Yielding Capacity of the Winter Wheat Multi-line Tumult, its Components and Recurrent Parent Tardona*, Cereal Research Com Vol. 13, No. 1 (1985), pp. 85-87, Springer Berlin 1985

ZOBODAT 1995; *Naturschutz in Nordhessen* 15, 1995 pp. 144 ff., *Recht und Naturschutz - Änderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes*, Linz (AT) 1995



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) (Drs. 20/10374)

27. Februar 2023

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Bereits heute beschäftigt sich die hessische Wirtschaft vielfältig mit Naturschutzthemen wie Biodiversität auf Wirtschaftsflächen, nachhaltiger und standortnaher Energieversorgung oder der Schaffung von klimaresilienten Produktions- und Arbeitsstätten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht an vielen Stellen von der Bundesgesetzgebung ab bzw. geht über diese hinaus. Hierdurch ergibt sich für Unternehmen in der Praxis eine zusätzlich zu beachtende Gesetzgebung, gerade für solche, die in verschiedenen Bundesländern tätig sind. Dies widerspricht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus. Es kann in Einzelfällen sinnvoll sein von den Bundesregeln abzuweichen, diese sollten aber stets gut begründet sein. Diese Begründung für die Abweichungen von den Bundesregeln fehlt aus unserer Sicht an verschiedenen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Regelungen äußern wir uns wie folgt:

§ 13 Eingriffsregelung

Wir begrüßen die Erweiterung der Bundesregeln für Ersatzmaßnahmen auf Gebiete desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises. Da es angesichts wachsender Flächenkonkurrenzen und der hohen Dynamik im Baugewerbe, besonders in Ballungsgebieten, immer schwieriger wird Flächenausgleich zu realisieren, sollte diese Regelung ausgeweitet werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten in

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Grenzregionen auch länderübergreifend innerhalb der gleichen Naturräume oder der naturräumlichen Haupteinheiten möglich sein. Eine solche Flexibilität wäre ein Gewinn für beide Seiten, denn Naturräume, Wanderungsbewegungen von Tieren oder Verbreitungsräume von Pflanzen machen nicht an Ländergrenzen halt.

Die Systematik der Eingriffsregel fokussiert auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Außenbereich. Das ist zunächst nachvollziehbar, da naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen nur im Außenbereich notwendig sind. Dem bebauten Innenbereich kommt allerdings eine wachsende Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität zu. Vielfach findet sich im Siedlungsbereich eine höhere Artenvielfalt als in der freien Landschaft. Naturschutzmaßnahmen im Innenbereich werden in der Regel bei neuen Baugebieten (B-Plan) oder bei Neubauten (Baugenehmigungen) festgelegt. Einige Unternehmen in bestehenden Gewerbegebieten haben mittlerweile freiwillig ihren Standort im Sinne der Steigerung der Biodiversität umgestaltet (Strukturen angelegt, Bäume gepflanzt, Blühwiesen entwickelt etc.). Denkbar wäre es, solche Maßnahmen, mit entsprechender vertraglicher Regelung mit den Naturschutzbehörden, als Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe im Außenbereich) anzuerkennen. Das wäre ein starker Anreiz im Siedlungsbestand Naturschutzmaßnahmen zu fördern und würde helfen die Flächenkonkurrenzen im Außenbereich (z.B. zwischen Naturschutz und Landwirtschaft) etwas zu entschärfen.

§ 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen

Freiwillige Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaften vorrangig zu behandeln und somit zu unterstützen, befürworten wir. Wünschenswert wäre, vorrangig behandelte freiwillige Maßnahmen bis hin zum Abschluss der Maßnahme zu begleiten, um sicherzustellen, dass Maßnahmen beendet und den Förderrichtlinien entsprechend umgesetzt werden. Den Naturschutzbehörden kommt bei diesen Maßnahmen eine aktive, beratende und unterstützende Funktion zu.

§ 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

Abbauf Flächen der Gesteinsindustrie sind Hotspots der Biodiversität. Dies gilt es zu bewahren und im Rahmen der Ausweisung eines Biotopverbundes zu berücksichtigen. Allerdings sollte die auch durch den Landesentwicklungsplan beabsichtigte Ausweisung im Rahmen der Regionalplanung nicht dazu führen, dass die Biotopvernetzung zulasten der heimischen Rohstoffgewinnung geht. Die Verbindungselemente, Trittsteine und Korridore, die durch die Biotopvernetzung entstehen und zur Schaffung und Erhaltung der Biodiversität beitragen sollen, sind nicht zuletzt auch Flächen, die für die Rohstoffgewinnung benötigt werden. Auch hier sollte in Rahmen von Vereinbarungen

zwischen Unternehmen und Naturschutzbehörden eine Flexibilität durch die Nutzung von Natur auf Zeit möglich sein.

§ 40 Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit

Wir befürworten § 40 ausdrücklich. Viele Unternehmen, aber auch Kommunen, sehen sich aktuell dazu gezwungen ihre Reserveflächen regelmäßig zu mähen bzw. zu mulchen, damit dort keine schützenswerten Strukturen entstehen. Durch Natur auf Zeit-Vereinbarungen entsteht eine Win-Win-Situation für Unternehmen und die Biodiversität. Viele Unternehmen wollen ihren Standort naturnah gestalten. Ohne die Möglichkeit von Natur auf Zeit verlieren sie an Flexibilität und Planungssicherheit in Bezug auf die mögliche Vorhaltung von Reserveflächen. Durch vorbeugende Pflegemaßnahmen zum Erhalt der vorgesehenen Nutzung entstehen unnötige Kosten, die anderweitig durch die Unternehmen z.B. in die nachhaltige Umgestaltung des Firmengeländes investiert werden könnten. Der Gesetzesentwurf kann dazu beitragen, das Verhältnis von Unternehmen zu Biodiversität zu verbessern. Voraussetzung dafür ist allerdings auch die Bereitschaft der unteren Naturschutzbehörden dieses Instrument aktiv einzusetzen. Das Land sollte neben der Regelung im Gesetz auch mit Hilfestellungen für die Anwendung unterstützen (z.B. Leitfäden o.ä.).

§ 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Der ehrenamtliche Naturschutz spielt eine wichtige Rolle beim Erhalt der Biodiversität. Deshalb ist es aus unserer Sicht richtig diese bei verschiedenen Naturschutzaufgaben einzubeziehen. Die Im Vergleich zur Bundesregelung erweiterte Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen in Hessen darf allerdings nicht zur Verzögerung und Verhinderung von Verfahren und Projekten führen.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Aletter
Geschäftsführer


Frank Achenbach
Federführung Standortentwicklung